

Sonnabends, den 1. Novembris, 1766.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.

Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten  
Approbation und auf Dero Specialen Befehl.



No.

44.

# Wochentlich-Stettinische Frag u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was zu vermieten, zu verrechnen, gefunden und geföhlt worden, wo Seider anzulehn, und was vergleichlich mehr ist; Wie auch die Tarif, zu Stettin und Schwienemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; dergleichen Woller und Getreide-Preise von Doro und Hinterpommern.

## Reuer Plan zur Fortsetzung der Königlich Preussischen Zahlenlotterie.

Die in den öffentlichen Zeitungen bereits angekündigte Veränderung der Königl. Preuß. Lotterie zu Berlin ist aus keiner andern Ursache von Sr. Königl. Majestät genehmigt worden, als um den Publico gewisse und unschlägbare Vortheile darbeiten zu können, die bey der vormaligen Einrichtung, so wie bey allen übrigen italienischen Lotterien nur wahrscheinlich waren. Es sollen

sollen nunmehr, von der besprochenen 45sten Ziehung an, alle in dem Umfang von 90 Zahlen enthaltenen Auszüge, Amben und Ternen bey jeder Ziehung belegt, und darüber Billets von verschiedenen, und zwar sehr geringen Preisen, ausgetragen werden. So bald solches geschieht, ist nichts natürlicher, als daß so wie bey allen gewöhnlichen deutschen oder holländischen Lotterien, die Anzahl der Gewinne festgesetzt werden, und folglich eine bestimmte Anzahl von Gewinnzetteln bey jeder Ziehung, keine einzige ausgenommen, gewinnt. Es ist also leicht zu sehen, daß, vermittelt dieser Veränderung, die gewöhnliche Art von Lotterien mit der italienischen verbunden werden; hiervon aber die Königl. Preuß. Zahlentotterie zugleich einen augenscheinlichen Vorzug über besagte beyde Arten von Lotterien erhalten hat; über die gewöhnliche Art dagegen, daß sie nur aus einer einzigen Classe besteht, und man nicht von einer Ziehung zur andern die Lotte mit vieler Beschwerlichkeit erneuen darf, in dem das Glück eines jeden Interessenten, vermisst einer einzigen Ziehung in der Zeit von einer kleinen Stunde völlig entschieden wird; über die italienische aber dadurch, daß, da die Erhaltung eines großen Lotses fast nur wahrscheinlich war, solche der jetzigen Einrichtung nach, schlechtedings nothwendig und unschätzbar wird. Hierzu kommt noch der Umstand, daß nicht nur alle Amben- und Ternengewinne überhaupt, sondern auch die erste und zweyte Ternengewinne besonders, in beyden Sorten von Ternengewinnen, um ein grosses sind erhöht worden, wie man in der Folge sehen wird. Man kann also ohne sich der geringsten hyperbolischen Freyheit zu bedienen, gewiß behaupten, daß so, wie die gegenwärtige Königl. Preuß. Lotterie zu Berlin die erste und einzige in ihrer Art ist, sie auch in Aussicht ihrer reellen Vortheile, vor vielen hundert andern Lotterien einen entschiednen Vorzug hat.

§. 2.

Einige Personen, die an Einsätze auf willkürliche Zahlen gewöhnt waren, die sie etwa durch die Kunst geheimer Ausrechnungen herausgebracht, oder einem vermeintlich glücklichen Traumtraum hatten, werden wider die jetzige Einrichtung die Einwendung machen, daß sie nunmehr öfters Zahlen bekommen können, an welche sie niemals gedacht hatten. Wenn diese Personen bedenken, daß sie mit ihren Lieblingssägen vielleicht zehnmahl verlorenen, ehe sie nur ein einzigesmal einen kleinen Auszug gewonnen haben, so werden sie ohne Zweifel zuerst ihre Prädisposition auf diese umgewisse Art zu spielen, fahnen lassen; und hernach sieht es auch oft allezeit bey ihnen, auf Zahlen, zu welchen sie ein besonders Vertrauen haben, ein Billet zu bekommen. Sie haben nichts weiter zu thun, als daß sie sich entweder auf den Hauptentnahmestandort der Lotterie, oder bey einem andern Königl. Preuß. Lotterie-Einnehmer zeitig melden. Kommen sie zu spät, so ist es ihre Schuld, wo vergriffen sind. Sie sind also denn in eben denselben Fälle, worinnen sie chemals waren, wenn sie auf Zahlen setzen wollten, die bereits von andern Einnehmern zu hoch beschwert, und deswegen geschlossen waren. Es wird nemlich alsdann ihr Einsatz auf selbige entweder gänlich abgelehnt, oder gemindert, oder sie müssen sich gefallen lassen, eine oder mehrere Zahlen ihres Saches, bestimmt der Substitution, von dem Coffretto der Lotterie verändert zu sehen. Von diesem sächselichen Comitor hat das Publicum hinshyro nichts zu beforgen.

§. 3.

Es ist vorhin gesagt worden, daß man die Amben- und Ternengewinne erhöht hat. Was die Amben betrifft, so wurde der Einsatz aufschießlich jedesmal 270mal niedergegeben. Jezo geschieht solches 288mal. Was die Ternen betrifft, so wird nunmehr das erste Ternengewin weit höher als das zweyte, und das zweyte weit höher als die folgenden bezahlt. Wenn man nach der alten Einrichtung, jede Terne ohne Unterscheid, mit 5200mehr Wiederrichtung des Einsatzes bezahlt ward, und dem zu Folge zum Tempel, eine mit 3 Gr. 2 Pf. belegte Terne, mit 809 Pf. oder 27 Gr. 4 Pf. hätte müssen bezahlt werden: so wird hingegen althier eine solche Terne, falls selbige die erste ist, mit 3000 Pf. bezahlt; die zweyte hingegen, mit 1200 Pf. und jede der echt übrigigen mit 210 Pf. bezahlt. Der Augenschein giebt es also, daß nunmehr möglich grössere Vortheile

zu erwarten sind, und diese Vorteile sind gewiß, es mag sie nun Peter oder Paul bekommen; genug, daß sie bey jeder Ziehung erzielen, wie denn zu dem Ende, nach jeder Ziehung, eine genaue Gewinnliste, mit Bezeichnung derjenigen Städte und Comtors, wo die verschiedenen grossen, mittleren und kleinen Gewinne, hingestellt sind, aufgenommen und unentgeltlich ausgehobet werden soll.

## h. 4.

Damit das Publicum wegen der Ordnung der Ternen, welche jeder Gewinnliste vor gedrucket werden soll, vorläufig unterrichtet seyn möge: so ist zu wissen, daß die natürliche Folge der Zahlen, vermittelst welcher die kleineren vor den grösseren verberget, den Gang oder die Ordnung derselben entscheidet. Man sehe den Fall, das die fünf Zahlen 20, 5, 63, 4, 45, aus dem Glücksspiele herausgekommen sind. Wenn man diese Zahlen auf ihre natürliche Ordnung zurück führet, nemlich 4, 5, 20, 45, 63, so folgen die daher entstehenden Ternen einander in folgender Ordnung.

4. 5. 20. — 1te Terne.	4. 45. 63. — 6te Terne.
4. 5. 45. — 2te	5. 20. 45. — 7te
4. 5. 63. — 3te	5. 20. 63. — 8te
4. 20. 45. — 4te	5. 45. 63. — 9te
4. 20. 63. — 5te	20. 45. 63. — 10te

Man applicire dieses auf andere Fälle. Es ist also leicht zu erachten, daß wegen des Ternenranges keine Streitigkeiten entstehen können. Man wird überhaupt solche zu vermeiden gezwungen sein, indem in allen Dingen Tren und Glauben beobachtet, und so gut der gröste als kleinste Gewinn, richtig und ohne die geringste Verirrung, wie billig, sogleich nach der Ziehung bezahlt werden soll, worauf sich das Publicum überall sicher zu verlassen hat, es mag das Los in den Staaten Sr. Maestät, oder in fremden Ländern geworben werden. Noch ist zu merken, daß, so wie bey allen übrigen Lotterien, auf keinen einzigen Gewinn ein Arrest gelehrt werden kann. Indessen ist kein Billet länger als 4 Monate gültig, vom Tage der Ziehung an gerechnet; und alle Gewinner sind verbunden, in diesem Zwischenraum ihre Billets zurück zu geben, und das Geld dafür in Empfang zu nehmen.

## h. 5.

Es werden hinsichtlich nicht mehr als fünferley Sorten von Billets oder Loosen ausgegeben, als:

- 1) Eine Sorte von 20 Gr., bestehend aus 27 Zahlen, vermittelst welcher acht trockne Ternen und zwar die vier ersten à 3 Gr. 8 Pf. und die vier leßtern à 4 Pf.; ingleichen drey abgesonderte Auszüge à 1 Gr. 4 Pf. gespielt werden. Ein Billet vor dieser Art läßt also dreyerley Arten von Hauptloosen gewinnen, und ein einziger Auszug giebt die ganze Einlage wieder.
  - 2) Eine Sorte von 9 Gr., bestehend aus 27 Zahlen, vermittelst welcher acht trockne Ternen, und zwar die 4 ersten à 1 Gr. und die 4 leßtern à 9 Pf. ingleichen drey abgesonderte Auszüge à 8 Pf. gespielt werden. Wiederum dreyerley Arten von Hauptlosen, und ein einziger Extract giebt etwas mehr als die Einlage wieder.
  - 3) Eine Sorte von 4 Gr., bestehend aus 3 Zahlen, vermittelst welcher eine Ambe à 3 Gr. und ein abgesonderter Auszug à 1 Gr. gespielt wird. Zweyerley Arten von Gewinnen.
  - 4) Eine Sorte von 3 Gr., bestehend aus 3 Zahlen, vermittelst welcher eine Ambe à 2 Gr. und ein abgesonderter Auszug à 1 Gr. gespielt wird. Zweyerley Arten von Gewinnen.
  - 5) Eine Sorte von 2 Gr., bestehend aus 3 Zahlen, vermittelst welcher eine Ambe à 1 Gr. und ein abgesonderter Auszug à 1 Gr. gespielt wird. Zweyerley Arten von Gewinnen.
- In allen dreyen letzten Sorten giebet ein Auszug mehr als die Einlage wieder.

## h. 6.

Die Gewinne, die allezeit nothwendig und gewiß bey jeder Ziehung heranzkommen müssen,

sind

## (I) Auf ein Billet von 20 Gr. zu gewinnen.

1. Erstes Ternentloos von	3000 Rthlr.	-	-	3000 Rthlr.
2. Zweytes	1200	-	-	1200
3. Andere, jedes von	810	-	-	6480
4. Erstes Ternentloos von	100	-	-	100
5. Zweytes	90	-	-	90
6. Andere, jedes von	74	-	-	592
4897 Auszüge, jeder von	-	20 Gr.	-	4079 Rthlr. 4 Gr.

## (II) Auf ein Billet von 2 Gr. zu gewinnen.

1. Erstes Ternentloos von	300 Rthlr.	-	-	300 Rthlr.
2. Zweytes von	250	-	-	250
3. Andere, jedes von	222	-	-	1776
4. Erstes Ternentloos von	200	-	-	200
5. Zweytes von	180	-	-	180
6. Andere, jedes von	166 Rthlr. 12 Gr.	-	-	1332
4897 Auszüge, jeder von	-	10 Gr.	-	2039 Rthlr. 14 Gr.

## (III) Auf ein Billet von 4 Gr. zu gewinnen.

40. Umben, jede von	36 Rthlr.	-	1440 Rthlr.
890. Auszüge, jeder von	-	15 Gr.	556 Rthlr. 6 Gr.

## (IV) Auf ein Billet von 3 Gr. zu gewinnen.

40. Umben, jede von	24 Rthlr.	-	960 Rthlr.
890. Auszüge, jeder von	-	15 Gr.	556 Rthlr. 6 Gr.

## (V) Auf ein Billet von 2 Gr. zu gewinnen.

40. Umben, jede von	12 Rthlr.	-	480 Rthlr.
890. Auszüge, jeder von	-	15 Gr.	556 Rthlr. 6 Gr.

## 1260. Gewinne überhaupt.

§. 7.

Der Einziger hat die Freiheit, sich von jeder Sorte so viel Billets zu nehmen als er will. Er kann auch von allen Sorten eines oder mehrere zugleich bekommen, nachdem er Lust hat mehr oder weniger zu wagen, um sein Glück zu versichern. Er kan für sich allein, oder in Gesellschaft mit mehreren, spielen. Er kan je jeder Ziehung eine gewisse Summe wagen, und sein Glück mit veränderten oder unveränderten Losen und Zahlen von einer Ziehung zur andern verschaffen. Alle Partien fannen unumhänglich in eben derselben Ziehung gleich anschaulich Gewinne erhalten. Es ist keine Art von Lotterie zugedacht, wosolches möglich wäre, oder wo solches geschieht. Einer macht sein Glück eher, der andere später. Glaug, daß sie bey anhaltenden Versuchen endet und nach alle gewinnen. Die kleinen, mittleren und grossen Gewinne in einander gerechnet, spielt man mit einem Ternent-Billet von 20 oder von 9 Gr. wie eins gegen sechs; das ist, man waget sein Glück unter nicht mehr als sechs Personen. Wer von jeder Sorte ein Billet nimmt spielt ohngefähr wie einer gegen acht. Derwelcher Lotterie sind so wenig Wette? Da annoch ferner auf jedes Ternent-Billet mehr als eine Karte gewonnen werden kan: so ist leicht zu erachten, daß die zwey grössten Lose mit einem von den dritten Grössen auf sieben dossche Billets zusammen fallen, mit hinzu 20 Rthlr. auf dasselbe gewonnen werden können. Da dieser Fall aber nur wahrscheinlich ist, und bey gegenwärtiger Einrichtung nichts, was nur blos wahrscheinlich ist, vorkommen, sondern alles aussgewisse bestimmet werden soll; so ist er auch im geringsten nicht in dem Verzeichniß der unschreibbar zu gewinnenden Losse aufzuführen worden. Man berühret ihn nur im Vorbergang, dem speciellendem Thile.

Theile des Publici ut gesellen. Sündet er in einer Ziehung statt, so wird man nicht verlossen, ihm in der Gewinnstafel anzumerken. Die Ursache, warum alle Billets aus trocknen Vermessungen gesammelt gezeigt sind, und nicht eine Menge von Zahlen unter sich verbunden gespielt wird, ist um alle Bewirrung und alles Missverständniß zu verhindern. Wie den Kunden ist es eben so beschaffen. Der Satz der Quartiere und des bestimmten Auszugs, ist, so wie in Paris, wegen seines Weitläufigs, weggelassen worden. Es wird dem Publico ohne Zweifel angenehmer seyn, mit einem Billet von 20 Gr. eine Teme von 2000 Thlr. zu gewinnen, als mit einem Billet von einem Thaler eine Quaterie von 2500 Thlr. zu verseheln.

S. 8.  
Was ein Extract, Ambe oder Teme ist, hätte gleich zur Ansage gesagt werden sollen. Man vermuthet aber, daß solches dem Publico bereits aus der vormaligen Lotterie genugsam bekannt ist. Denen, die es noch nicht wissen, dienet zur Nachricht, daß durch Extract oder Auszug jede einzelne Zahl sie sich allein, ohne Rücksicht auf eine andre betrachtet, verhanden wird. Wenn zwei Zahlen dergestalt gespielt werden, daß nicht eine allein, sondern zugleich die andre den Gegenstand ist, so heißtet dieses eine Ambe; und wenn drei Zahlen auf solche Weise gespielt werden, daß keine ohne die andre allein gilt, so heißtet dieses eine Teme.

S. 9.  
Den Königl. Preuß. Lotterie-Einnehmern, die bey gegenwärtiger Einrichtung mit keiner Wissenschreiberey geplädet werden, indem sie nichts weiter zu thun haben, als die ihnen gesandten Lose im Anfang zu nehmen, sie mit ihren Namen zu konstituiren und auszuholen, und auf dem Rücken der gewonnenen Billets, sobald sie solche zurück empfangen und bezahlt haben, das Wort: Bezahl, mit ihrer Unterseite zu versehen, wird außer den üblichen Prozentgeldern, die den Lotterieanteil in Rechnung bringen, eine willkürliche Gesäßigkeit abziehen des Gewinners von allen Gewinnen, die über 100 Daler sind, bewilligen. Diejenigen einheimischen oder fremden sichern Personen, die Lust haben, für die Königl. Preuß. Lotterie eine Collekte zu übernehmen, können sich gerade an die Lotterie-Direktion addreßiren, und sich aller Willkürfahrt vor solcher Dammett verichern. Der Termin der bevorstehenden 4-ten Ziehung, wird mit nächstem durch die Zeitung bekannt gemacht werden. Liebhaber, die sich nach der vormaligen Art bereits dabei interessirt haben, können sich entweder aus der Hauptteilnahme Comtor oder bey ihrem gewohnten Einnehmer melden, und auf die von ihnen belegte Auszüge, Ambe und Temen, Billets nach zisiger Einrichtung à 2. 3. 4. oder 20 Gr. bekommen. Die mit den 20 Zahlen sonst verbundnen gewöhnlichen Namen so vieler armen Jungfern, werden, zur Ersparung des Raums, zwar auf den Billets nunmehr weggelassen; hingegen den 5 herauskommenden Zahlen, sowohl in der Ziehung, als Gewinnstafle, jedesmal angebaut werden, indem der Ertrag der Lotterie nach wie vor der Aussicht armer Jungfern gewiß bleibt. Uebrigens werden beständig nicht mehr als die 20 ersten Zahlen von 1 bis 20 indeß gespielt, und nicht mehr als 5 Zahlen, wie sonst, mit den gewöhnlichen Geperlichkeiten, im Vergleich zu dieser Handlung von Sr. Majestät ernannter hohen und vornehmen Commissarien, entweder vor dem Lotterieamt, oder bey regnigtem Wetter auf dem Rathause, in Gegenwart des Publicus, aus dem Glückssamele gezeigt werden. Berlin, den 21. September 1766.

S. C. Reichsfreyherr von Gender,  
genannt Rabenstein,

Managing Director.

Or. Königl. Maj. in Preußen reußischer Kammerherr, und des  
St. Johannisordens Ritter; Gardeintendant des Königs.  
Preuß. Lotterie.

L. Sachen

### 1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Das Haus, des verstorbenen Regierungs-Präsidenten von Wachholz, welches zu Stettin am Markt liegt, und wovon der Concessionarius Trappe, mit dem intendirten Ober-Rechte abgesondert, ist zum öffentlichen Verkauf gesetzt, und dazu Terminus auf den ersten November a. c. zum ersten den 13ten Februar zum andern, und den 20ten April 1767 zum dritten und letztemale angegesetzt; als dann die Käufer sich in gleichem, und der Predicteur die Abdotzlos zu garantiren, wo selber ab dann nie wieder gehörte werden wird. Signatum Stettin, den 20ten Augusti 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Bey dem Materialia und Kaufmann Daniel Duxius, auf der Lastadie, sind in haben, recht gute weisse Wachslampe f. 6 d 8 Stück auss Pfund, auch gelben und weissen Wachsstock, dergleichen weisse Nachtlampen. Liebhabere haben sich einen billigen Preis zu gewähren.

Bey dem Kaufmann Trappe, sind ein paar ganz neu Wolfspelze, auch venetianische marmorise Seife in Taseln, um billigen Preis zu haben.

### 2. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Treptow in Pommeren, verkaufen die Bürger, als bei Böcker Thor und Schuster Schatzblus, einen Camp Landes im Steinböckischen Felde, an den hiesaen Bürger, Meister Kienert, um und für 24 Mth. Terminus Solutionis ist auf den 13ten November a. c. angestellt; So heurit jedermannlich bekannt gemacht wird.

Zu Treptow an der Lollensee hat der Herr Amtsrath Joh. Ic. Driener, seinen in den mittelsten zwischen Gärten, zwischen Regalen, und Tischler Meyers Erben, belegenen Garten, für 62 Mth. 12 Gr. an den Bürger und Maurermeister George Gref verkauft und erlassen.

Es verkauft der Bürger, Meister Pet. Techner, mit Concessio seiner Anverwandten, einen frechmell Landes, im Heiligenbergischen Felde, zwischen Lödicken Haus und Irach. Bach fels-werts; ingleichem ein halb Stück auf der Freobelt, und ein halb Stück Gründland im Schuhofe, erdlich für 50 Recht. an den Brandmeinbrenner Christoph Marunde basellib; Welches Königl. Verordnung gerns hierdurch bekannt gemacht wird.

### 3. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

In dem, bey dem Küstenschen Speicher, auf der grossen Lastadie, befindlichen Wohnhouse, ist die obere Etage bestehend aus 2 Stuben mit Alcoven, einer sparten Kammer, nebst Küche und Boden zu vermieten. Diszenigen so sin vergleichbar Legt sich, wollen sich bey dem Kaufmann Küsel, in der Frauentz Straße mieten.

### 4. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

Das Predicier-Witwen-Haus in Güge, wird auf Marien 1767 ledig, und soll nun von neuen an den Meistbirenden vermiethet werden; Wer dazu Belieben hat, kann sich in Kremino den 13ten November a. c. Vormittags in der Präpositur basellib. melden.

### 5. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

In einem gemissten Hause auf der Lassabie, nahe der Langer Brücke, sind in der Nacht vom 26ten bis zum 27ten dieses, vermittelst gewaltsätigen Einbruch durch Ausbringung einer Authe, und Eröffnung des Fensters, folgende Sachen gestohlen worden, als: 1.) Ein neu dunkel blaues wollenes plüsches Kleid mit blauer Rache gefüttert, sowol Rock, als Weste, und die Weste in Rücken mit weissen Kanell gesäumt. 2.) Ein langes spanisches Nacht, von besonderer Länge, und oben einen Absatz und kleinen übernen Knopf. 3.) Zwei spanische Möbrie, von mittelmässiger Länge, der eine rothbraun, und der andere gelbstückige, beÿde mit rombachene vergoldete Knöpfe. 4.) Eine silberne Tafelchen Uhr mit zwei Gehäuse, ein silber und ein schwarz Chagrin, gezeichnet London, nebst einer Ebskette, wera ein silbern Petischafft, so noch ungestohlen, und einen Kompass. Solches wird dem Publicus hiermit bekannt gemacht, und dienstlich ersucht, wenn von ein oder andern etwas zum Verkauf kommen sollte, selbiges aufzuhalten, und den bissigen Postamts davon Anzeige zu thun, dem Denuncianten wird dafür ein Res compens von zehn Reichsthaler versprochen.

### 6. Handwercker so außerhalb Stettin verlanget werden.

In der Stadt Schlawe seien annoch folgende Handwercker, so mit Nutzen angesehen werden könnten, als: 3 Tuchmacher, 2 Zeugwucher, 1 Kesselschläger, 1 Schlosser, 1 Handschomacher, 1 Leinweber und 1 Meisterschmidt. Bemeldeten Professionen wird hiedurch zugleich versichert, daß sie daselbst nicht allein ihr reichliches Brod finden können, sondern ihnen auch zu ihrem Etablissement alle mögliche Hülfe angeboten sei.

### 7. Personen so entlaufen.

Es ist ein Wallfahrer Dauerlaucht, Nadmeng Martin Lüder, 20 Jahr alt, gebürgt auf Dumobbel, den 20ten October a. c. vom Greiffenberger Markt, nicht wieder zu seinem Wirth gekommen, sondern die Joho verlautet, aus zu frühzeitiger Besorgniß kommend frischlich bei den Hochstädtlichen von Quessischen Regimenten eingesetzt zu werden, mit unbekanntem Marcht-Lauhen, aduersis gejogen; Wer von diesen Bürgern Marcht zu geben weiß, wird dienstlich ersucht, solches an den Herrn Major von Schlesden, der Pinnos a Stolitz gelagern zu lassen.

### 8. Gelder so zinsbar ausgerhan werden sollen.

Bey dem Mühlmeister Iels, und Frey-Schulz Preus in Witten ohnweit Greiffenhagen, als Vorwärde der Engellischen Kapellen, liegt ein Castle von 150 Mbl.; im Preussischen Comant zur Ansicht bereit, welche gegen gehörige Sicherheit auf liegende Stricke ausgerhan werden sollen; Wer demnach solche benötigt, kan sich dieserhalb meiden, und solche in Empfang nehmen.

Bey der Kirche zu Marion, Rügennscher Synodi, liegen so Räthe, zur Anleihe bereit; Wer sie gebrauchen will, und alle Prastands praktiren kan, hat sich bey Parson und Pastor loci David Gottschied Gultch, freaco zu melden.

### 9. Avertissements.

Die Vommerseide Regierung, hat dem seit verschiedenen Jahren ansiedelnden Hans Albrecht von Schönning, allenfalls auch dessen Söhnen, per edikulär vorgeladen, um wegen seiner Schwester Kinder, so sie mit dem Oberstleutnant von Vorst erzeugt, aufzunehmen gesetzet zu werden. Solle er nun, oder seine

seine rechtmäßige Erben, in dem auf den 25en December a. z. angesehenen Termine nicht erscheinen, so wird er pro mortuo erkläret, und das Vermögen, wovon er berechtigt, seinen vorewahnten Erben zu überlassen werden, als weshalb dieses zu jedemmal Wissenschaft gebracht wird. Signatum Stettin, den 6en Augusti 1766.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

(L. S.)

Eckstedt.

Auf Requisition eines Königlich Preussischen General-Auditorats, wird die bei selbigen ergangene Prodigalitats-Eklärung des Major und Flügel-Réguantier Carl Graf von Schwerin, welche dorthin lautet:

Machdem auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Ordre, der Major und Flügel-Adjutant Carl Graf von Schwerin, wegen vieler gemachten beträchtlichen Schäden pro prodigo erklärt, die Disposition seines Vermögens genommen, und ihm bei der Pommerschen Regierung ein Curator bestellt werden soll; als reidt solches, und daß alle von nun an mit ihm ohne Zustellung des Curators eingegangene Contrakte, oder von ihm ausgefertigte Wechsle und Scheine von keiner Bedeutlichkeit sein sollen, in jedermann's Wissenchaft hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 16. et 17. September 1766.

Königlich Preussisches General-Auditorat.

J. L. Reinecke.

Denen wissenschaftlichen Anzeigen und Zeitungen blesiger Provinz inserirt, damit niemand dieserwegen sich mit der Universität entschuldigen könne. Signatum Stettin, den 25en October 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Declaration des 25ten Article, des unterm 25en Juli 1766, emanirten Loback-Edict, das außer der darin festgesetzten Konfession und Strafe von 10 Rikht. vor jedes Pfund, von demselben Loback, welcher ohne Passport der General-Loback-Administration verfahren wird, der Contraventienten ihre Werte und Wagen confiscket, und der Fuhrmann arretiert werden soll. De Dato Berlin, den 4ten September 1766.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen; Markgraf zu Brandenburg; des Heiligen Romischen Reichs Erzmäntzer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Sachsen<sup>20</sup>, &c. &c. Eben fund und fügen hiermit zu wissen: Das Wir zwar durch Unser unterm 17en Juli 1766 emanirtes Loback-Edict, Art. XV. schgesetzet und erordnet, das Unser Lobackbaur und Lobackspanzer, der Strafe der Konfession und einer Gabduss von zehn Rikht. für jedes Pfund, von ihrer Wärter am feinen Stände, und an niemand anders, er sey nur er nur immer wolle, inn's oder ausschuhls Unserer Staaten, als an die damalige Generalpachtung, oder deren Beamte verlauffen, vielweniger aber selbige in Unseren Städten und Plätzen oder auf den platten Blätterloback, ohne einen gedruckten unerträglichen Pfund des nächsten Pachtcomptoir verfüllten sollen: Da wir aber höchst mißfällig vernehmen müssen, daß dieser Verordnung unerachtet, dennoch die meistren Lobackspanzer und Lobackbaur in Unseren sämtlichen Provinzen, den im Laufe gebaueten Blätterloback, chr. mit einem Pfengas, von der zeitigen General-Loback-Administration darüber verfügen zu seyn, ausserhalb Landes zu führen sicl erdreissen, und Wie hielicke Kriegs-Materialien gelauert wiesen wollen; So verordnen Wir hierdurch, das außer der, im Edict vom 17en Juli 1766 festgesetzten Strafe der Konfession, und zehn Rikht. Stette vor jedes Pfund, von demselben Blätterloback, so in Unseren Landen und Provinzen gewonnen, und von Unseren Lobackspanzer und Lobackbaur ohne mit einem Passport, oder besonder Erlaubniß, von Unseren zeitigen General-Loback-Administration, oder der nächsten Loback-Wiederlage, verföhren zu seyn, ausserhalb Landes geführt würden, derer Contraventienten ihre Werte und Wagen confiscket, und der Fuhrmann sofort arretirt, und in genaue Verhörnahme gebracht werden soll, damit die Saferig befreit werden können. Wir befiehlt also Unseren sämtlichen Kriegs- und Domänen-Cammissen, Obras-Pfici, hiermit und in Kraft dieses, das sie gegenwärtige Declaration in jedermann's gehörigem Köpfchen öffentlich machen und darnach gerichtlich verfahren sollen. Unbekindt unter Unserer Königlich Preussischen Banden Unterschütt und hingedruckt Justiz, so geschehen und gegeben zu Berlina, den 4ten September 1766.

(L. S.)

G. Friede f. F. C.  
v. Blumenthal. v. Hogen. v. d. Hoff.  
Erster Anhang.

# Ester Anhang.

Nam. XXXXIV. den 1. Novembri, 1766.

## Zu denkten Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs Nachrichten.

### 10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen den 22ten October, in die vorstehenden Morgen Rüben Hause, des Nachmittags um 2 Uhr, 2 Küde, und den 24ten November, des Morgens um 8 Uhr, verschiedene Meubles, als Küfer, Stinn, kleinen Beeten, verschiedenes Hauss-Geräthe, und einzige Rude Heu verauktioniert werden; Liebhabere werden ersuchen, sich obbenannten Tages dafelbst einzufinden, jedoch wird ohne hoare Bezahlung nichts verabselget.

Es ist allzur zu Stettin eine gute vierstig Reise-Chaise, für einen sehr billigen Preis zu verkaufen. Liebhabere können sich dafotals bei dem Herrn Schloss-Inspector melden.

### 11. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Alten Damm, sollen in Terminis den 21sten October und 14ten November a. s. die dafelbst abgekommne alte Vacauen, und zwar in ultimo Termino, von der daun geordneten Commission plus oße entgeologen, und gegen hoare Bezahlung verabselget werden. Liebhabere können wegen deren Verlobung, sich zuvor bei dem Herrn Hauptmann von Bafeler zu Damm, und auch dafelbst in denen Licitations-Terminen des Nachmittages gegen 2 Uhr einfinden.

Es soll das in dem Dorse Wittenfelde, unterm Amte Massow belegene Königliche Krong, welcher etwas besüslich, gegen Verabfolgung des freien Baubolzes, und anderen billigen Enditionen, plus sicarii auf Erbthe verkauft werden, wzu Trautini auf den 21sten October, 2ten November und 14ten November angesezt werden; Liebhabere können sich also in denselbem vor biesigen Königlichen Amte melden, sie Gebor: ab protocollum geben, und gewöhrig seyn, das solche in ultimo Termino dem Meßbiedenden bis auf Aprobation der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer zugeschlagen werden soll.

Ad instantiam des Contradicotoris Busckenschen Concensus, soll das im Belgardischen Kreise belegene, und almodifizierte Gut Buhke, welches einen reinen Ertrag von 120 Rihls. 22 Gr. 8 Pf. gehabt, öffentlich an den Meßbiedenden verkauff werden. Diejenigen, so dazu Belieben haben möchten, sind erga Terminum ferentiorum den 15ten December a. s. vorgelobden, und soll das Gut in diesem Termino eben feldhoar den Meßbiedenden zugeschlagen, und niemand weiter dagegen gehabt werden. Die nähren Umstände können die erwantigen Käufer in loco erfahren. Signatur Eöslin, den 22ten Februaris 1766.

Königlich Preußisches Pommersches Hoff. Gericht.

Das Gut Parlin, ist auf Anhalten des Hauptmann von Werbers Creditorum, da der Hauptmann von Süßen das vergleichere Kauf Geld der 25000 Rihls. nicht bezahlt, zum Verkauf gestellt, und Versmini

mit auf den 12ten September, 12ten October und 12ten November a. c. bestimmet, alsdann die Käfere sich zu gesetzen, in Handlung zu treten, und der Meistrichtende die Abdiction mit denen dabei verbleibenden Inventarien-Stücken zu gewarren hat; Wovon die Specification denen Subhastations-Parentes beigegeben, und auch in denen bestimmten Terminen vorgeleget werden wird. Signaturem Stettin,  
den 16ten Juli 1766.

Königlich Preussische Dommerische Regierung.

Zu Greiffenberg soll auf Anholten, des Brandweinbrenner Maassen, dessen Wohnhaus, so unten an der Mühlens-Straßen-Ecke belegen, und ein Braukaus ist, in Termine den 6ten November a. c. zu Rathause öffentlich veräußert werden; Liebhabere können sich alsdann zu Rathause melden, ihr Gesuch als protocolum geben, und dem Besinden nach des Fuschlages gewährig sein.

Zu Tieckemünde, sind auf Veranlassung der Königlichen Hochpreussischen Regierung zu Stettin, des Schülers Miegners Immobilie, sub hasta gebracht, und Termine licitacionis auf den folgenden Oktobr, 28ten November und 22ten December angezeigt. Das Wohnhaus ist zu 200 Rthlr. 7 Gr. der Acker zu 32 Rthlr. die Wiese zu 10 Rthlr. der Garten zu 200 Rthlr. ab ante peritis gewürdiget, wie dieses die Subhastations-Parente althier, zu Anklam und Neumarkt des mehretzen besogen.

Schlam sollen die verlosten Leimweber Christian Raßken, in Concurs gerathene liegende Gründe, als ein Haus und Hude, 1 Raus-Wiese, 1 Siede-Land, und 1 Garten, an den Meistrichtenden verkaufft werden. Diese Stücke sind in der gerichtlichen Laut zu seien gekommen auf 202 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. und Termine subhastationis auf den 27ten October, 12ten November und 12ten December e. auf dem Schlawischen Rathause anberahmet worden.

Zur Regulirung der Auseinandersetzung, zwischen des verstorbenen Bäcker Secken Kinder, soll das Sachthe Haus am Walltor, auf welches bereits 200 Rthlr. geboten, eine halbe Huße Landes, ein Wörsdoland, und der Ackerhof, nebst Garten, auf der Clemplinschen-Wiese, den 2ten December c. coram Judicio an den Meistrichtenden verkaufft werden. Signaturem Stargard, in judicio, den 22ten October 1766.

Director und Assessor des Stadtgerichte hiesself.

Des in Stargard verstorbenen Schlächter Kramers Haus, nahe beg der Mühlde belegen, soll den 20ten December c. plus licitatio gestrichlich verkaufft werden; Liebhabere können sodann darauf bieten, und des Fuschlages gewährig seyn.

Zum öffentlichen Verkauf des Mahler Göddigs Haus, in Stargard am Rosenberge belegen, ist Termine licitacionis ultimus, auf den 16ten December c. präfigirt; Liebhabere wollen sich alsdann auf des Gerichtsstube einfinden, und der Abdiction gewährig seyn.

Als mit Königlich allergründigster Approbation, zu Verkaufung der alten Schloß-Gebäude zu Cöslin, bereits vorher Termine licitacionis angesehen gesetzen, sich aber darin keine annehmbare Käufer gefunden. So werden auf anderweitige Veranlassung des Hofes, hiermit von neuen Termini lic. a. c. zum 22ten Kauf-desagter Cöslinischen Schloß-Gebäude, aus den 6ten und 22ten November, auch 22ten December e. vor dem Cammer-Deputations-Collegio zu Cöslin angezeigt, in welchen diejenigen, welche solche Schloß-Gebäude zu erkaufen Lust bezeigen, sich auf-gedachter Deputations-Cammer zu Cöslin frühe um 9 Uhr einfinden können. Die Kosten von denen zur Licitation stehenden Schloß-Gebäuden und Turm, werden zugleich jedermann auf Verlangen in der Registratur des bimeselbten Cammers-Deputations-Collegio zu Cöslin vorgelegt werden, und wird hierdurch zugleich dem Publico bekannt gemacht: 1.) Das der fülligste Eigentümmer die Schloß-Greifheit geniesse, welche in Exemption der Einquartirung und allen öffentlichen Abgängen von liegenden Gründen und Nahrung besteht. 2.) Dass er auf den Orten, wo Gebäude gestanden, Besugniß habe, nach Gutshofen zu bauen, auch sich das ganze Blaues zu bedienen, außer dem Platz, wo das alte Braukaus gestanden. 3.) Dass er mit seinen Seingen, unter Amts-Verordnung siebe. 4.) Dass die Aufahrt durch den Thormes über den Schloßplatz nach der alten Kirchenhütte jedergest offen und frey gelassen werden müsse. 5.) Dass der Platz wo das alte Braukaus gestanden, von eig. Kirche an, bis an der Mauer unter diesem Verkauff nicht mit begülffen sey, sondern derselbe dem Gemein reservirert bleibe, um doreauf nach Gutshofen, ein arberes nöthiges Gebäude aufzuhören zu können. 6.) Dass das auf dem Thurm befindliche Grosse und Kleine, worin die Glocke und Uhr seyn, gehangen, ingleich die Turm-Decke und Fünte reservirt bleibe, und nicht mit in dem Verkauff begriffen, eben so auch 7.) wieder Glocke noch Uhr, mit unter dem Verkauff zu vertheilen sey. Und da 8.) Eine Reihe kleine Majestät von diesen alten Schloß-Gebäude, jährlich 28 Rthlr. 16 Gr. zu erwerben gehabt, so können die Liebhaber ihr Gutsh. reuefrei entweder mit Bebehaltung des Canonis abgeben oder auch in der Art auf diese Schloß-Gebäude licitiri, das der Canon pro futuro wegfallt, und das bezahlt werden. Kaufstüchte haben sich also in benannten Terminis vor dem Deputations-Collegio zu Cöslin einzufinden, und bei Abgabung ihres Gebotes, auf vorstehende Conditiones, Rekession zu nehmen, und hans

biermässig zu gewärtigen, das besagte Schlossgebäude plus lizianii, bis auf erfolgter Königlicher Approbation, ingeschlagen werden sollen. Signatur Stettin, den 25ten October 1766.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Zu Anclam steht bey dem Sattler Bereng in der Burgstrasse ein wohlentdilicter vierstöckiger Was gen, der Rahmen ist auswendig ganz in Leder, und mit ganzen Lüchern, rot auch mit grünen Lüch ausger schlagen. Liebhäuser können sich einfinden, und einen willigen Preis verlösen; sehn.

Da sich zu der Windmühle des Crangen, eine Meile von Pritz, im Goldinischen Kreise belegen, in den angestalt gewesenen Terminis Subhastationis noch kein auctoritärer Leitent gefunden; So ist novi terminus Subhastationis auf den 2ten December a. präfigiert; Alsofern sich Liebhäuser vor dem Crangenschen Gericht einfinden wollen. Zur Nachricht diene, daß die Mühle mit neuen Steinen versehen, und im jetzigen Stande gesetz worden, auch dabei 2 Morgen Land in jedem Hölde gelegen sind.

Das Burgrrecht zu Labes, wird der Witwe Winziasien hinterlassene Grundstücke zu Labes, als r Hufen, und ein Ende Landes, ein Würdelanz, Hausweise, 2 Gärten, und 2 Scheunenstellen, in denen auf den 2ten Dec. a. c. einen Jan. und einen Frdt. a. f. vierteljährig Terminen, zugleich auch in dem Termine, in den 2ten Dec. einziges Hausrath, von verschwiebenem Rat, an Meistbietende verkaufen: Es twilltet vnu Kaufstücke, und zwar auf den letzten Termin i. e. monie.

## 12. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da die Lehnseisen Glas-Hütte, in der Neumark belegen, auf bevorstehenden Triuitat 1767 pachtet wird, und zur anderweitigen Verpachtung derselben auf den 3ten und 24ten October, wie auch 14ten November a. c. Licentia-Terminten der Königlichen Neumärkischen Kriegs- und Domänen-Cammer angezeigt sind; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können die sich findende Pachtstücke zu bezeugen Glas-Hütte, sobann auf gedachte Neumärkische n. Cammer, befondre in Ultimo Termino melden, und ihren Gebot darauf al protocolum geben, und garantieren, daß mit dem Weißbietenden, und wer die besten Conditiones offerirt, ein Contract geschlossen werde. Signatur Stettin, den 10ten October 1766.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Es soll das dem Herrn Lieutenant von Arnim Garde du Corps zugehörige, in der Uckermark obns Welt Preßlow belegene ganze Ritter-Gut Schippenmalde, plus lizianii verpachtet werden. Pacht lustige werden daher eingeladen, den 20ten November a. f. früh um 9 Uhr, bei den Ober-Gerichts-Abrevals Damni zu Preßlow zu erscheinen, ihr Gebot ad protocolum zu geben, und zu garantiren, daß mit demjenigen, der die besten Conditiones offerirt, contrahirt werden soll. Sov eben denselben sowol als auch bei den Herrn Hauptmann von Arnim auf Verkeft-Schönow kan der Pachtanschlag eingehen.

Es sollen die denen Unmündigen von Flemming zugehörige Güther, Baumgarten, Böck, Langen bress, und ein Hof in Holzbogen, von Marien a. f. an, anderweitig verpachtet werden. Die Liebhäuser können sich den 23ten und 24ten October, sonderlich aber den 13ten November a. c. in Böck, bei der Frau Lieutenantin von Flemming melden.

Die Herrschaft des Adelichen Gutes Pennewitz, ist willens, besagtes Gut im Schlaenschen Kreise belegen, auf jahrlängsten Ostern zu verpachten; Diejenigen welche also dieses Gut in Arende zu nehmend willens, können sich bey gedachter Herrschaft in loco melden, und die Conditiones näher ers kundigen.

Das Gut Darßlow, abhurett Gütlow, wird auf vorliegenden Ostern 1767 pachtlos. Pachtlustige können sich bezeitigen bey der Herrschaft melden, und contrahieren.

Als der Müller Georg Abel Ebert, die sogenannte Deckomische Korn- und Schnelle Mühle zu denen untermündigen Güthern Belgardeischen Kreises, des selligen Herrn Christ-Lieutenant von Welden, uns mündigen Herren Sönnen zugehörig, bereits in anno 1761 in desolaten Umständen böslich verloren, und solche danach in diesen Kreiss-Uarturen theils vom Feinde, theils von denen Wasserflüssen völlig in Gruns-De gerichtet. Diese aber nunmehr völlig wieder aufgebaut, und nach dem Untersuchung-Protocol und gerichtlichen Tats, das dazu erforderliche Holz, Fabrik und Arbeits-Lohn auf 106 Rthle. gewürdiget warden, nunmehr aber auf Veranlassung eines Hochpreußischen Vermundungs-Collegii subhastet werden soll, und dazu Datum auf den 14ten November a. c. in Wasserbarth angezeigt worden; So werden die

diejenigen, so diese Deichden erbllich in Besitz und in Pacht zu nehmen Lust haben, hemit eifert, sich alsdann vor dem Adelischen Gerichte in Wusterbarth zu gestellen, und zu gewärtigen, daß dementsagen, so obige Bau-Kosten erliegen, und nach des vorigen entzichnen Müllers Eberls Contract die breien Conditiones annimmt, und also der Meißtobende bleibt, die Wüthe auf Marien a. f. in Besitz gegeben, und ein Erb-Vertrag darüber ausgefertiget werden solle. Nach diesem Contract vom 28ten November 1756 ist fest für die Schneide-Wüthe: 33 Rthlr. welches also hemit öffentlich bekannt gemacht wird: Wusterbarth den 17ten October 1756.

Adelisches von Woldensches Gerichte zu Wusterbarth.

Als auf Seiner Königlichen Majestät in Schweden, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, an Dero Pommersche Cammer in Gnaden erlassenen foectl. Bschl. unten angeführte Königliche Domänen, Pfandguther, Particuln und Mühlen in Pommern und Rügen, durch eine öffentliche Lection auf 9. ro. 2. auch mehrere Jahre, nach Bevafchenheit der Schläge und Bolbs, an den Meißtobenden, entweder von Petri oder Ostera des bevorstehenden 1757ten, oder d. s. darauf folgenden 1758ten Jahres auszugehn werden sollen: Solchmälich werden alle und jede, die auf diese Güther, Particuln oder Mühle in dierer Senigkeit haben, hierdurch eingeladen, so in diesen hierzu auf den 10ten und 17ten December dieses Jahres angesetzten Terminen, da in dem ersten die Rügschenen, in dem letztern aber die Pommerischen Domänen juna Aufzöhr kommen werden, auf der Königlichen Cammer hieselfs einzufinden, die Conditiones anzuhören, und unter Vorbehalt Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Apprebativ auf den höchsten Both des Vorfalls zu gewärtigen. Die Luttrarien-Aufzöhr, Befreiung der Güther und Charten, können vorher auf Verlangen einem jeden vorgezeigt, und nachgeschenken werden: Im Amt Bergen. Verpfändete Güther und Particuln: Ein Bauer in Baubelitz, und ein Erschäff in Bregg, 2 Hufen 9 Morgen Banzelitzer Acker und 2 Lohn einen halben Morgen Acker in Bernalstorf bei Bredow; Hagen, Bezin, Burens, Banzelitz, Insel Baltz, Polizer und Buschkratz Holzberg, 21 Morgen Acker bei Bergen, (der St. Jürgenhof genannt) die Dorfschaft Hagen, und an Rthle. 40 fl. Revenants aus Altheiz und Klupior; 6 Morgen Landes in Wittenburg; das Guts Hademow; Ein Hof in Gußlachaberg; das Guts Koschitz, cum servitatis; das Parditz; die Geistliche Mühle; Matzevitz; 2 mühle Höfe in Wölkow, und ein Bauer in Drawin; das Guts Promossel; dito Putgarts; dito Russew; 39 und einen halben Morgen Acker in Stowit. Und verpfändete Güther und Particuln: Eine huse 16 und einen halben Morgen Acker in Clupew; 14 unverpfändete Bauten in Clupew; 2 Hufen Landes bei Dubitz; 12 Morgen Acker in Feuerwitz; 2 mühle Morgen Acker in Garlevow; 2 Hufen Landes in Wölkow; die Wur und Neumühle bry Wollgas. Verpfändete Güther und Particuln: Zwei Höfe in Wölkow; im Wölkow; ein Hof in Grabkendorf; die Wassermühle zu Gußlow; Steinforth; zwei Höfe in Lüssow; die Solter Wassermühle. Und verpfändete Güther und Particuln: Das Dorf Hork, nördl. dem Krage, eine Kaidenselle daselbst; die Dorfschaft Lubbenbogen; ein Hof in Wölkow; Weihen im Stoiper Amt; ein Hof in Jonsch; folgende Windmühlen: Die Erdalinsche; Rudevorsche; die Matzmühle vor Wollgas und die Hörner Mühle; die Hobendorfer und die Ziehl Wassermühlen; die Jagdten. Im Amt Lüt. Verpfändet: Die Löwensche Schloßmühle. Unverpfändet: Das Königliche Antheil in Wölz, hogen, drep Höfe in Barnow; die Schwinger Mühle; die Jagdten. Im Amt Barth. Folgende verpfändete Particuln: Abrahnbor; Dorf Bregow; Hof Börn; das Dorf Börn; die Wock; dte Prowo; dito Hansbogen; dito Pahlens; ein Halbdower in Küllensbogen; das Dorf Sahl; inklusive der Wok; die Wok'sche Webgedeck; ingleichen die Insel Oebe, so der Zipte verpfändet. Im Amt Trisstsee. Unverpfändet: Die Jagd und Maß im Glubendorfer Holz; die sonstigen Jagdten. Stralsund, den 17ten October 1766. Königliche Pommersche Cammer.

Da der General-Major Graf von Borck gesonnem künftigen Erbinatist, die in deren Lasschnischen Sültern gehörige Vorwerke, als: den Reichenhof, das Höfchen, den Kauphof, den Niedchen bauen, und den Timmenhagen, entweder jedes beschi de, & oder den Timmenhagen alleine, den Reichenhof und das Höfchen zusammen, wie auch den Kampfow und den Niedchenbogen gleichfalls zusammen, auf die oder nicht Jahre, mit dem completen Vastario zu verpachten, als haben sich Pock lustig noch den Umstand, das dieser Güther zu erlangen, und können die Nach Nachfolge in Stettin bei dem Major Müller, in Lasschnis der dortigen Vastore Herrn Müller und in Stargordt bei dem General-Major Grafen von Borck selbts sehen, und erminnern, wie auch mit einem Oepte ihres Accord schaffen. Diese Güther liegen an der Ost-Se, 2 Meilen von Gollern und Göllin, und 2 Meilen von Göllin.

Das Guts Helsbogen, welches den Herren von Flemming ingewönt, soll den 12. Nov. a. c. 1757 gen. Marien a. f. an den Meißtobenden verpachtet werden; und können nachtlängig sich in gleichem Termino bei der Frau Leutenantin von Flemming in Göck melden.

Es wird sowol das bisherige von Eicksteedche, als auch das von Bröckesche Urtheil Gathes in Tarnzo, auf Trinitatis 1767 pachtet; und da nunmehr die beide Theile durch einen Wechsel zusammen gekommen, so soll das ganze Dergf an einen Wächter überlassen werden. Dizjenigen, so dieses Grab pachten wollen, können sich in Ternino den z. Die. c. bey der Herrschaft in Nisch, in Vorpommern belegen, einfüllen, und ihr Gedoth ad protocollum geben.

### 13. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Es ist über der verrostwelen Obristinn von Terps geboruen von Stosch, Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet, und sämtliche Creditorer auf den 10ten November a. c. vorgeladen worden; Dohero sich selbst, auch diejenigen so auf Pfänder etwas geliehen, alsdann unschärbar zu melden, oder zu garantzen haben, daß sie gänzlich præclauder werden sollen. Signum Stettin, den 6ten Augusti, 1766.

Königlich Preußische Pommersche und Caminische Regierung.

Ad instantiam der Amalia von Kleist, verehelichte von Glaserarz, soll das Conditor Bunderlich in der Bürger-Straße, zwischen des Königlichen Regierungs-Buchdruckerei Eßentart, und des Cammer-Canzleß Höf-Clairs Erben Häusern, belegenes Haus, welches auf 1722 steht, gerichtlich amitiat worden, in Ternino den 6ten October, 17ten November und 17ten December a. c. öffentlich in dem Marien-Glocken-Kirchen-Gericht vorhantzen werden; Weshalb beliebige Käufer sich in denen Terminen einzufinden, und zu garantzen haben, daß in Ternino ulmo dem Neißebünden die Abduction geschehen werde. Ängstlich werden alle und jede Creditorer, so an diesem Hause ein Recht zu haben vermeinten, in denen erneuteten Terminten, und besonders in dem letzten præclusivischen, vorgeladen, sub contumaciam, daß, wer darin sich nicht meldet, und sein Recht fahrlässig, daran gänzlich præcluderet seyr soll.

### 14. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Rügenwalde in Hinterkommern, ist Joachim Friederich Müller, Schulden halber entfeindet, und da sein Vermögen unzureichend befunden worden, darüber Concursus Creditorum eröffnet, und Terminalia datatum auf den 17ten November, 17ten Januaris a. c. angezeigt. Es werden also die dreyenigen, welche an demselben etwas zu fordern haben, den Verlust ihres Rechts zur Liquidation vorgeladen, der entmichens Joachim Friederich Müller aber aufgesfordert, sich in dem ersten Terminalia, nemlich den 17ten November a. c. auf hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, sich wegen seiner Entfeindung und gemachten Schulden zu verantworten, sonst gegen ihn nach dem Haugewalder-Eide verfahren werden soll. Diejenigen so ihm etwas schuldig sind, oder einige denselben gehörige Sachen in Händen behabenden, werden zugleich gewarnt, bey Strafe doppelter Erfüllung, weder an den Schuldner noch sonst jemand ohne Wissen des Magistrats nicht das geringste verabsolgen zu lassen. Signum Rügenwalde, den 7ten October 1766.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

Ad instantiam des Advocatus Gissi Calow, als bestellter Interlinus-Curator des Nachlasses des Hauptmann Georg Heinrich von Herzberg, auf dessen Creditore am dem Guthe Joduth, cum juxtimis, im Berlin- und unbekannten Eben, erga Termorum den 17ten November a. c. sub Pena præclus vorgelehdnen; So hiedurch bekannt gemacht wird. Signum Coslin, den 27ten July 1766.

Königlich Preußisches Pommersches Hoff-Gericht.

Ad instantiam des verstorbenen Notarius Gerathen Witwe Kinder Vormünder in Schlawe, sind geschätzter Witwe sämtliche Creditorer ad exequendum & verhaendandum ihrer Forderung, auf den 22ten Decembris a. c. per ecclesias, welche zu Schlawe, Stolpe und Rügenwalde assigter, in Rathause stützen werden, sub comminatione, daß die Neißebünden nicht weiter gehobet, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein endiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Ad instantiam des Geheimen Rath Michl Ernst von Böhne, werden alle und jede Creditorer, welche an die Güter Lurzig, Giechte und Bödewow, Schlanischen Kreises, ex quo cumque capere es sollte, eine Ansprache zu haben vermeinten, ad liquidandum & verhaendandum ihrer Forderungen, erga Termi-

Terminus den zoten November a. c. vorgeladen, sub comminatione, daß sie mit ihren Forderungen präzis elabiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Estlin, den 18ten Juli 1766.

Nachdem der Hauptmann Peter Christian von Pottkammer, von seinem Bruder Friederich Wilhelm von Pottkammer, das im Greifenbergischen Kreise belegene Gut Wühlenbruch erstanden, und in Besitz erhalten hat, sind sämliche Creditores, oder wer auf einige Art und Weise Ansprache daran haben möchte, gegen einen Termin, welcher eine dreifach Rechtsfrist in sich hält, und zwar auf den 2ten Novem-  
ber a. c. vorgeladen, mit der Verwarnung, daß sie sonst von besagtem Gute gänzlich abgewiesen, und in Anschlag dessen niemals weiter gehobt werden sollen; Worauf sie also denselben, welche ihre Rechte und Besitznisse behaupten wollen, zu achten. Signatum Stettin, den 16en Juli 1766.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Zu Stargard soll das Nadselsdtsche, in der Welker-Straße belegne Haus, ad instantiam Creditorum in Termino den 6ten December a. c. plus osterreri gerichtlich verkauft werden; wie die dafelbst, und in Writs affigata Proclamata des mehreren besagen. Zugleich müssen Creditores sich sub pena juris in Termino melden.

Noch soll dafelbst das Silberschmidtsche, in der Breitenstraße belegne Haus, den 12ten Decem-  
ber a. c. dem Meißbiedenden jugeschlagen werden; und müssen Creditores sub pena precia sich in Termino zugleich melden.

Da der hiesige Einwohner Christian Strehz, bringender Schuhmeister, halber gewilligt, seine hiesige liegende Gründre, so da bestehen in einem Wohnhaus in der Hohenbörger-Straße, so zur Wirtschaftsförderung gut belegen, einer ganzen Huse Landes in allen diesen Feldern, ohne die andern Vorländer, eine Scheune und zwei Gütern, gänzlich verkaufen zu lassen. Und da vierzu Termini licentiationis auf den 2ten und 22ten November, singulären auf den 12ten December a. c. angesehen seyn; So können diejenigen so diese Güter kaufen wollen, in obgebachten Terminis sich dafelbst in Rathhouse einfinden, ihren Gesuch darauf ihun, und gerichtet, daß dem Meißbiedenden in ultimo Termino diese Güther jugeschlagen werden sollen. Wie dann auch alle Creditores des Christian Strehz hiermit vorgeladen werden, in vorgedachten Terminis, und besonders im leichtest mit ihren Forderungen ad liquidandum zu erscheinen, oder zu gewährten, daß sie hierauf nicht weiter damit gehobt, sondern gänzlich precludirat werden sol-  
len. Signatum Grepenwalde in Pommern, den 10ten October 1766.

Bürgermeisters und Rath hieselbst.

Es hat der Dorfschulter Friedr. Ebiel in Warzin, seine Mahl- und Schneidemühle, an den Mühlenteilmeister Martin Müller verkauft, dergestalt, daß auf Mäuerveränderung 1767, die Mühle dem Käufer übergeben, und das Geld bezahlt werden soll. Also werden alle und jede Creditores ad liquidandum auf den 22. Dec. c. hiemit citirat, und können sich bey den Herrn Stallmeister von der Gröden als Curator melden.

Ad instantiam des verstorbenen Cammer-Rücker von Zartien Erben, sind sämliche Gläubiger, welche eine Anforderung an dessen Nachlaß zu haben vermeinten, ad liquidandum & verificandum perentioris erga Terminum den 30. Jan. a. c. vorgeladen, sub comminatione, daß sie sonst mit ihren Forderungen präzisiert, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; Welches hiedurch zur Nachricht davon gemacht wird. Signatum Estlin, den 3. October 1766.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

### 15. Handwercker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Stolp, in Hinterpommern, fehlen und werden verlanget: ein Messerschmidt, ein Gelbgießler, ein Schwerdtfeger, ein Strumpfmacher, ein Korbmacher, ein Pofermester, ein Uhrmacher, ein Patenmacher, ein Knopfmacher, ein Nagelschmidt, und ein Seifenmacher, und in Stolpmünde, 2 Mette von Stolp belegen: ein Schiffbaumelster, und ein Reischläger; Wer also dieser Professionen zugehört, und gesonnen, sich an diesem nachhaften Orte niederzulassen, soll nicht allein die Eule mäßigen Freyheit geniessen, sondern ihm auch sein Establissement auf alle nur mögliche Art erleichtert werden. Signatum Stolp, in Hinterpommern, den 13. October 1766.

Bürgermeister und Rath des Stadt Stolp.

16. Geldes

## 16. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen bey der Rüdeschischen Kirche 20 Rthlr. zur Anleihe parat; Wer selbige benötigt, und die  
drei Kirchen-Mitteln erforderliche Sicherheit präsenten will, kann sich deshalb bey dem Geldscheer Herrn Ritz-  
ter zu Cöslin, oder bey dem Pastore Koch melden und nähere Nachricht erhalten.

Es sind 120 Rthlr. Alt-Schlagische Kirchen-Gelder zinsbar auszuhun; Wem es beliebet, dieses  
Capital an sich zu nehmen, der kann sich beim Patrono, oder Prediger hieslich melden, da ihm dann,  
wenn er praestanda praktizet, dasselbe ausgeahlet werden kann. Auch sind bey der Rüdeschischen Kirche  
25 Rthlr. zur Anleihe verträglich.

Bey der Mühlenschen Kirche, Stolpischen Amts, liegen 20 Rthlr. Preußisch-Courant zur Anleihe  
parat; Wer solche gebraucht, und praestanda präsenten kann und will, hat sich beim Pastore Koch Kra-  
co zu melden.

100 Rthlr. Legaten-Gelder, stehen bey der St. Jacobi Kirche in Alten Stettin, zur Anleihe parat;  
Wer solche benötigt, und gehörige Sicherheit und Consernum eines Königlichen Consistoris beschaffen  
kann, desselbe sich diephalb bey obgedachten Kirchen-Herrn Provisoribus zu melden.

## 17. Avertissements.

Da das Stettinische Chmutter-Vorwerk Kreuzen, auf künftigen Feintall 1767 prächlich wird,  
und mindestens auf Erbjuß-Recht ausgethan werden soll, berghalt: Dass solches plus Herance und we-  
sanzen die favorablen Conditionen offeriet, für sich und seinen Nachkommen zum facultas alienan-  
do nach Erbjuß-Recht erba und eigentlich übergeben werden soll, jedoch sub Conditionibus, daß der  
Erbjuß-Mann wenigstens die Nach, so dieses Vorwerk bisher gestanden, aetempore traditionis an, als et-  
nen perpetualiter wie in erbohenden Canonem zur Chmutterey alßjährlich in den gewöhnlichen Terminen  
abträgt, die darauf basirende sonnige Oera an Contribution, Cavalierie-Geld, Fortificatione-Lauer, Mar-  
ken-Wodas &c. wie solche von dem Hausebands des Vorwerks abgetragen werden müs, besonders abföh-  
re, eine genüsse Anzahl ausländischer Familien auf seine Kosten erhalte, auch beständig conservire, die  
Gebäude auf sein Kosten in baulichem Stande erhalte, der Chmutterey das auf dem Vorwerk havende  
Saat-Auentarium bejholt, auch ihr Sicherheit seines Engagements hinlängliche Caution bestelle; Se-  
ind daju Termini licitacionis auf den 29ten October, 27ten November und 29ten December a. c. ab-  
räumen, und können sodann diejenige, so dieses Vorwerk halber entricht wollen, im benannten Ter-  
min licitacionis auf der bisjigen Chmutterey erschinen, ihrer Both und Osteke ansetzen, und daranfch-  
gerichtet, das gedachtes Vorwerk dem, der als Wollständer sich in den besten Bedingungen vertheile-  
r wird, auf Erbjuß-Recht verda überlassen werden. Alten Stettin, den 27ten October 1765.  
Bürgermeisters und Rath hieselbst.

Als der blesige Bürger und Schneider Meister Johann Erdmann Dittmar, vor einiger Zeit ver-  
storben, und dessen Witwe wegen seines Nachlasses mit dessen Kindern Richtigkeit treffen will. Von  
solchen aber der Johann Erdmann, und Carl Friedrich, wie auch Christian Elegmund, Gebrüdere Ditt-  
mar, mein sich 16 Jahren abwesend bereits sind, ohne das von ihrem Leben oder Aufenthalte Nachricht einge-  
zogen werden könnten: So werden selbst ad insiamam der Witwe und ihrer sieb die befindenden  
Gebrüdere hiedurch edleraliter erlätet, in Termino den 27ten November und 29ten December a. c. und  
28ten Januarium a. s. sich alhier entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu gesellen, und die ih-  
nen angesellens Erbschaft in Empfang zu nehmen, auf erfolgtem Ausstellselben aber, in gewordigen, daß  
sie pro mortuo declarire, und ihre Portione ihren noch lebenden Geschwistern exaridet werden solle.

Ad in banciam Anna Schütten, is deren Chmann, der abgedancete Husar Andreas Adanefsky,  
vom dem Königlichen Hoff-Gerichte zu Cöslin in punto militiose desertions erga-Terminus dat, zugen  
December a. c. peremtorie & sub-prædiccio edictator erlätet, und die Proclamata zu Cöslin, Nei-  
Stettin, und Goldau in Preußen affigiert worden, welches hieamt öffentlich bekannt gemacht wird. Cösl  
In den 11en September 1766.

Königlich Preußischer Pommersches Hess-Gericht.

Da der Müller Jch. Etzardi, seine ehe und eigenthümliche Wassermühle zu Wosiel, an den Maler Mich. Ueckel verkauft hat, und Termius solutionis als auch der Verlaffenheit auf den 8. Dec. a. c. angesetzt worden; So haben sich Contradicentes sodann vor dem hochadellichen Gericht daselbst sub pena praeculsi zu führen.

Zu Schivelbein, sollen des verstorbenen Schmiede-Meister Johann Christeph Lamren hinterlassene Güter j. das auf 200 Rthlt. schätzte Haus, zum Pomeranus; die auf 90 Rthlt. gewürdigte Hafthuſe, mit bestellter Winterfaat; der zu 80 Rthlt. geschätzte Kamm-Lanzen; und die à 50 Rthlt. teure Schrein, samt Gütern dahinten; in Termiu in lectionis den 1sten December 1766, den 2ten Januarii und absoederlich den 2ten Februarii 1767 an die Kreisbleidene vorgestellt werden: Deshalb sich vom Stadt-Gerichte, sowohl folgende, so in Kaufen delieben, in bestimmten Seiten mühle, müssen; als auch alle reizende, welche an den Leinen Lampen Vermögen, Ansprache zu haben vermögen, auf besagte Zeit eine vorgeladen sind; daß sie ihre Beigaben absandt heobachten, und haben die Audele hinden nach den deneu gehöriger Orten besitzt abgürten Ediculatur, einverleibten Commision zu generieren, das sie niemals weiter gehöre, sondern vom künftigen Nachstette gänzlich abgesessen seyn sollen. Sig. um Schivelbein, den 22ten October 1766.

Königliches Stadt-Gericht.

Zu Camin verkauft der Einwohner von dortigen Stepenischen Amts-Wiecke Joachim Sartor, sein daselb mit seiner Frau erbaute, zwischen Mitte Marquarden, und Tagelbauer Brechhas Häusern, inne liegendes Wohnhaus, a. o. i. euanus, ab, und eigenthümlich für 120 Rthlt. an dem Tischler Hans Häf. Hatte jensei d. h. darüber mit Bestande rechtlos etwas einzuholen, der muss sich hinnen 4 Wochen bey dem Magistrat daselbst sub pena praeculsi melden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Sig.atum Camin, den 22ten October 1766.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Als auf Anhalten des bissigen Bürgers, und Braundweinbrenners, Sieverts Ehefrauen, geboren Höftchen, das zwischen ihr und ihrem Sohn neuenmann Manne, gemeinen Bürgern hieselb, Namens Kietz, geschicklich niedergeliege Testamento recipuum publicitatem werden soll, und darum Termius publicationis auf den 27ten November a. c. auberschmet worden: So wird selches diemitt öffentlich bekannt gemacht, und die etwanige nächsten Verwandten und Erben des Testatoris Kietz, hiermit aufgefordert, im besagtem Termiu den 27ten November persönlich oder per Mandatarum suis intrandum & legitimum zu erscheinen, der Publication mit bejuronen, und sich der Nachfoligkeit wegen gehörig zu legitimiren; oder aussehleitenden falls zu gewichten, daß sie ex post nicht weiter gehöret, und von der Verlaffenheit des Deßuncti Kietz, excludiert werden sollen. Sig.atum Camin, den 22ten September 1766.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Beim Ucker-Märkischen Ober-Gericht zu Preßlow, alle diejenigen, welche an dem halben Alter: Gutte Caminow, so der Mittweisser von Eickfeld auf Damm, an den Hoff-Gerichts-Präfidenten von Brücker zu Eostin verkaift, ex jure agnationis, scilicet, successione, investiture, crediti, hypothecæ, aut ex quo-unque a. i. capi e. Aufforderung haben, auf den 2ten Januarii 1767 per publica proclamata in eis triplois, & sub comminatione peperul silentio, ad liquidandum & vereicendum dicere.

Ad indicium des Müller Schünemanns, Ehetrau in Ferdinandshof, ist deren entrichtener Ehemann, in puncto matricis descentias odia iter gegen den 2ten November a. c. vorgeladen, die Uijfchen seiner bisherigen Entwicklung anzusehen, und deshalb beim Verhört zu verhandeln, sub comminatione, das sonst die Ehescheidung erlangt werden soll: Welches dem Schünemann hierdurch zur nachrichtlichsten Wohlung bekannt gemacht wird. Sig.atum Stettin, den 22ten Juli 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Es werden sämtliche des Kleinst-Berwalters Daniel Glediners Nachkommen, in absteigender Linie hemicit aufgefordert, die Capelle zwischen hier, und dem Monath wiederum aufzubauen, und im Stande zu lassen, in Entfernung dessen aber in Termiu versetzung den 18ten November a. c. vor dem bislangen Vierzen Stifts-Urthlen-Gericht zu erscheinen, und sich nach gehörige Legitimation zu erklären: ob Sie das an dieser Capelle ihnen zugeschendes Recht, sich begeben, und der Cathedral-Kirche überlassen wollen: Im fall aber Niemand erscheine, haben sämtliche an dieser Capelle Verächtigen zu gerichtigen, daß sie ihres Rechts Augusti 1766.

S. Marien Stifts-Urthlen-Gericht.

## Zweyter Anhang.

Num. XXXIV. den 1. Novembris, 1766.

### Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

#### 18. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Unte schwärze Kahl oder Weins-Bouteillen, Domscher Brandnein-Gläschen, frische Russische Fis-  
te, Englisch und Französisch-Kalbsleber, Hamps, diverse Sorten Gläss, Klats, Heide, und Gast, Kart-  
ten, sind bey dem Kaufmann Friederich Kraft, in der langen Birken-Straße, in billige Preise zu  
haben.

Gothländischer, ungelösster Kalcken-Linnen, wie auch gelöschter, ist bey dem Kaufmann Küsel, in  
der Frauen-Straße, um sehr billige Preise zu haben.

Es ist der Kaufmann Dr. Dern gezwungen, seine auf den sogenannten Schreieke-hof befindliche  
bende Häuser, aus freier Hand zu verkaufen; Eichhobere können sich den sell gen werden, wo ihnen der  
Weis und übrigen Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Auch ist in dessen Wohnhause in der  
kleinen Dohnmühle die zte Etage zu vermietzen.

Da derselbe, f. den dear Herrn Seidler ein ge Sachen versetzte, welche der geschehenen  
Erlösung obgeachtet nicht eingelöst hat, so wird hiermit Termos. a. o. d. v. auf den 18. Nov. c. in  
des Notarz. V. uriges Legis angezeigt; Liebhaber e werden e. sucht, f. die dafelb. benannten Tages einzufü-  
inden, und daas Geld mitzubringen. Die Stücke bestehen in 2 atlantische Westen, wozunter eine mit gold-  
nen Kreisen, und die andre mit Silber gestickt ist, und ein ehrmähn. toßner Drapino.

Bey dem Kaufmann Chris. Schmidt ist zu bekommen, Decotheke, selme Sorte, a Pfund 2 Mhl.,  
Partie wölle zu 10 und mehreren Pfunden a Khlr. 20 Gr.; weissen Stockfisch, a Schiffswand, 18 Khlr.,  
der Stein, 1 Khlr. 12 Gr.

Bey dem Farer und Buchbinder Menzel in Stettin, sind zummebro die Calender auf das Jahr  
1767, sowol gebundene als ungebandene, um den vorjährigen Preis zu haben.

#### 19. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

In Schlawe sollen der verstorbenen Notarz Gerathen Witwe liegende Gründe, als: ein Haus,  
ein Gart n, auch 11 Stück Acker und Wiesen, welches alles in der gerichtlichen Taxe auf 146 Rthlr. 2 Pf.  
zu sieben gekommen, per modum subhauzations verkaufet werden. Termos. bieu sind auf den 21. Nov.  
12. Dec. a. c. und 5. Jan. a. f. angesetzt, und Subhauzations-Taxe ce zu Schlawe und Stolp affigirter  
werden.

In Schlawe soll des verstorbenen Schlosser Chris. Richter Haus, eine Scheune und Garten, wel-  
ches aus in der gerichtlichen Taxe auf 210 Rthlr. 7 Gr. 5 Pf. zu sieben gekommen, per modum subhau-  
zations verkaufet werden. Termos. bieu sind auf den 21. Nov. 12. Dec. a. c. und 5. Jan. a. f. angeset-  
zt, und Subhauzations-Patente zu Schlawe und Stolp affigirter werden.

Der Buchmacher Immanuel Mundt zu Greifenberg, bat bey seinem Abzuge aus Labes, a Kleider,  
so mit gerichtlichem Arrest belegt worden, hinterlassen. Da derselbe nur zur Bezahlung seiner Schulden  
keine Verkauf u. g. gemacht, obnachdet er daran verschiedentlich erinnert worden; So sollen diese  
Kleider in Termos. den 14. Nov. c. per modum subhauzions gerichtlich verkaufet werden. Welches jorol  
dem Debitor als h. m. Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Da sich in Termos. liuationis & semel contradicione wegen denen auf der Holzniederlage bey  
Labes an 18 Jahren her gelegenen Schildischen Bländen, kein Käufer noch Contradicutor gefunden; So  
ist annos & semel pio sen, e. biezu Termos. in beiden Fällen auf den 25. Nov. c. angezeigt, und dem  
Publico hiermit bekannt gemacht. Labes, den 23. October 1766.

Bürgernelker und Rath.

Der Bürger Dr. Bartelk in Mangerin, ist willens, sein Wohnhaus, Scheuns, Gütern und eine  
ganze Huſe Landes, in allen dreyen Feldern, aus freier Hand zu verkaufen; Wer biezu Belieben hat,  
tan g. in denen Termos. den 4. Nov. den 18. Nov. und a. Dec. c. vor dem Magistrat meiden, und  
genau,

gredigten, das voreerachtete Stücke dem Meißtendenden accordirt werden sollen. Wangerlin, den 22. October 1766.

Bürgermeister und Rath.

Es ist der Herr Generalmajor von Billerbeck willens, das ihm zugehörige Dorf Hohenwarde, in Pommern, an den Ihnafus, im Pörischen Kreise belegen, eine halbe Meile von Akenwalde, so auf 1753 Acht. 9. Dec. zu verkaufen, aus freyer Hand zu verkaufen. Bey dem Guthe ist ein guter Kornboden, Heuholz und Schafzuch; Kaufleute wollen sich zu Solz in der Neumark bey demselben melden, und Handlung pflegen.

Ad instantiam der Barren Fröhlich und Wentlandt in Belsk, soll der Witwe Wentlandt Wohnhaus, welches in der Salzstraße belegen, und woju 2 Morgen Haustwiesen gehörig, in Termiu den 24. Nov. 23. Dec. c. und 22. Jan. 1767, Schuldenhalber, cum taxa der 157 Acht. 22. Dec. an den Weißtenden öffentlich verkauft werden; Dabero sich Liebhabere in solchen Terminis zu Rathause melden, und in ultimo gegen das höchste Gebot gemaßtigen können, das ihnen solches angesclagen werden soll. Zugleich werden diejenigen, so an der Witwe Wentlandt, oder deren Schreiberjobn, dem Bäder Meister Moderow, alle jüngsten Possessen des Wohnhauses, etwas zu fordern haben, die durch pro omni cetero, nich obnöschbar in ultimo Termiu den 22. Jan. 1767, wegen ihrer Forderungen zu Rathause zu melden, und solche gebörig zu verstellen, wodrigfalls sie mit ihren Anforderungen an den qualk. Hause ihres den verlustig erklärt werden. Greifenhagen, den 24. October 1766.

Bürgermeisters und Rath.

Da sich in Termiu praxis wegen des zum öffentlichen Verkauf gestellten, im Pörischen Kreise belegenen Guther Klein, kein annehmlicher Zeitraum gefunden; So wird zur anderwohltigen Beitation dieses Guther, welches nach einer rectificirten Assimilation auf 28349 Acht. 21. Dec. zu verkaufen sein, abermaliger Terminus auf den 2. Dec. c. angesetzt, und hat sodann der Weißtende dem Bünden nach die Addiction zu gewähren. Signat. Stettin, den 17. October 1766.

Königl. Preuß. Pommersche und Camino's Regierung.

Das unter Stralsundischen Catasto hiegende Illodiat-Guth Mödorst, soll durch öffentliche Alicitation an den Weißtenden verkaufst werden, wou ein anderwider und leichter Terminus auf den 22. Dec. c. Morgens um 10 Uhr auf dem Rathause zu Stralsund angesetzt worden; Es sind dabop iurectliche Hauteidense, und 67 Unterthanen; Imgleichen ansehliche Waldungen, und Fischerei auf den Strandte. Die Verkaufsbedingungen sind zu Stralsund bey den Herren Advocate Helmig zu vernemmen.

## 20. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Es wollen die Kaufleute Schröder Rahn, eines von ihnen Häusern, gänglich an einer Familie vermieten, oder auch vol allens verkaufen; Die Zeit und nähere Umstände besitze ein jeder bey ihm zu erfragen.

## 21. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da die Nachjahr des Verwalters Göde in Warin, der das Antheil Guth von 12 Hufen in Penzlow bat, auf Marienverkündigung 1767, zu Ende sind; So können sich die Herren Liebhabere im Arrende, bei Falckenberg bey den Herrn Stallmeister von den Großen melden, und nähere Nachricht erhalten; Besonders im Termiu den 22. Dec. c. ihren Vorh thun, und concertieren.

Das Podewilsche Antheil in Kleinen Reichow, soll von künftiges Frühjahr anderweit verpachtet werden; Wer solches zu pachten willens, kan sic in Termiu den 12. Nov. c. bei dem Bürgermeister Rathaus zu Sörlitz melden, und der Meißtende gewährten, das mit ihm bis erfolgter Approbation geschlossen werden soll.

## 22. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist find am St. Nikolai Kirchen-Hause in der Oberstraße; so der Herr Pastor Wüstenberg bewoßt, aus der Pumpe vor der Thüre die elserne Stange nebst Pumpensau gestohlen; Es wird also das Amt der Schmiede, als Pumpenmacher ersucht, wenn selbige zum Verkauf gebracht wird, den Verkäufer anzuhalten, und denen Herren Provisordibus der Kirche davon Nachricht zu geben, damit den Diebes raten so viel möglich Einhalt geschehen kann.

## 23. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Anklam, ihm hand und sagen hiermit zu wissen: Demnach ob sparsam insufficiantiam bonorum über des heissen Kaufmann Jac. Friedr. Cammeradis Vermögen per Secretarium Consulatus eröffnet, Termiu liquidationis auf den 21. Nov. und 19. Dec. c. auch den 23. Jan. c. f. angesetzt, und Proclamata in Hamburg, Wollaston und hier offigirten worden; So werden alle und jede Creditores, welche an des Kaufmann Jac. Friedr. Cammeradis Vermögen einige An- und Aus-

sprache,

sprach, ex quounque capite ex immer sev. zu haben vermequen, hiedurch per emitorie und dergestalt citiret, das sie sich in dictis Terminis Vorstrags um 9 Uhr in Curia vor hiegnen Stadtgericht melden, ihre Forderungen gehörig jüdiscieren, und darnecht rechtliche Eisdarntus und locum Comitacionem in der abzufsenden Priorat-Urtübel genant, mit der Vererwartung, das mit Ablauf des letzten Termint's Acta für beschlissen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, und getükkend jüdiscieren, nicht weiter gebrot, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und thuen ein entztes Stillschweigen aufzugebet werden soll. Doremus Neclam, In Judicio, den 17. October 1766.

Bürgermeistere und Rath bieselbst.

## 24. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

100 Rthlr. Capital in 1764iger Müch-Courant, so form-Statutischen Mühlennom e stehen, sollen auf sichere Hypothek bestätigt werden: Wer solche benötiget ist, kan sich bey den Cammer-Secrariis und Archivariis im Schuize als Besitzer dieses Untis melden.

200 Rthlr. unmundige Kindergelder in Preuß. Courant hochzur Ausleiche parat i. Wer selbige benötiget, und gehörige Sicherheit geben kan, kan sich bey denen Bäckern Fünken und Gölzern in Stettin melden.

## 25. Avertissements.

Casper Heinrich Schnuchel, oder dessen etrange Descendenten, sind vor dem Königlichen Hofgerichte bieselbst erga Teim um den 12ten December c. editaliter & peremtorie vorgeladen, sich zu der Erbschaft des Joachim Schnuchels und dessen Ehefrau, der gebrochen Kiebachen gehörig zu legitimiren, die Erbschaft in Empfang zu nehmen, im Widrigen, aber Ausbleibungsfall zu gewärtigen, das der Caspar Heinrich Schnuchel per sententiam pro mortuo declarret, dessen Getreuen Schnuchels zu Wartentin und Heinrich Kiebach zu Danzig die Gelder verabfolget und nach dem Edict vom 27ten October 1763 versahzen werden solle. Signatum Görlin, den 6ten Augusti 1766.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Des bieselbst vor 26 Jahren verstorbenen Bruder Matthias Krodenberg, abwesende Schne, Samuel und Jürgen Gebrüder Krochenbergen, werden hiedurch editaliter citirt, in Termind den 12ten November, den 12ten December a. c. und 12ten Januaris a. f. entweder in Person diese durch Gerolmächtigte vor dem hiegnen Stadt-Weisenamts von ihrem Aufenthalte Anzeige zu thun, wertigenfalls sie zu geraden, da man in 10-Jahren nicht die gerüchte Nachricht von ihnen erhalten, das sie Königlicher Verordnung infolge, nach Ablauf des letzten Termint's, pro mortuo declarret, und ihr Vermögen denen darum Anhahenden Geschwistern verabfolget werden soll. Signatum Stettin, beim Waisen-Amt, den 28ten September 1766.

Zu Greiffenberg in Pommern, soll auf Mahalten derer Gebrüdere Wegeli, des Broter Paschen Wobin, und Braubaus am Kirchhofe belegen, in Termintis den 12ten October, 12ten November und 12ten December a. c. zu Rathause öffentlich an den Weisbiedeten verkauft werden. Wer nun Lust und Beissen träger darguf zu bischen, kann sic in gedachten Termintis in Rathhouse einfinden, seinen Volb thun, und dem Besten nach des Zuschlages gewärtigen; wie dann auch jedermanniglich, dessen Interesse sieben versteht, in Termintis den 12ten December sub pena præclusionis sich zu Rathause zu melden, und seine Iura wahrzunehmen hat.

Da seligen Engelberth Hévern zu Colberg, ihr am Markt, zwischen Frau Reinhardtien, und Herrn Selandtien Häusern, inne belegens Wohnhaus, cum pertinacien, an die Frau Krieges Nöthinn d' Arzt per modum voluntarie licitacionis verkauft; So werden alle diejenigen, so daran eine An- oder Zusprache haben, per publicum proclamatam, so zu Colberg, Görlin und Leptow angezollagen, in drei Terminten, als in Termintis den 20ten October, den 10ten November und 12ten December a. c. sub pena præclusi vom Magistrat zu Colberg ad liquidandum & deducendum editaliter citiret; Welches auch hiedurch geschild.

Da der Büdger und Madler Johann Daniel Wegner, mit Hinterlassung verschledener Schulden im Herbst vorigen Jahres in der Nacht heimlich entwichen, und bis hieher von dessen Aufenthalte nicht die geringste Nachricht eingezogen werden können, dessen Creditoris aber ihre Beſtiedigung negent; So wird gesuchter Madler hierdurch öffentlich citiret, sich in Termintis den 22ten November a. c. ganz ohne fehlbar in Person in Rathause zu gestellen, und auf die Forderung seiner Creditorum mit Beſtandte zu antworten, widerigfalls da er nicht erscheinet, Magistratus dessen Creditoribus ihre Beſtiedigung von des-

den hinterlassnen Effecten so weit solche dazu hinreichend, erschellen wird. Greiffenbogen, den 27ten September 1766.

Bürgemeister und Rath.

Auf Anhalem Anna Dorothea Weberin zu Daber, welche von ihrem Ehemann, dem Russisch-Koszischen Oberstleutnant Andreas Niemann, in diesen Landen zuerst gelösset ist, ohne das er ihr bisher von seinem Aufenthalt Nachricht gegeben, gehabter ihr Ehemann gegen den räthen Januar a. s. vorgeladen, zu Recht befändige Ursachen seines Vertrags mit der Königlichen Regierung dieselbst anzugeben, mit der Verwarnung, das sonst die Beschreibung erkannt werden soll; Welches denselben hierdurch vor nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatur Stettin, den 27en September 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Als auf des zur Erbschaft des verstorbenen Mühlmeister Prüß gehörige Wohnhaus, in dem letzten Termino fiktioris nur bis f. Röhl, gehoben worden, wofür die Erben solches aber nicht verlassen wollen: So soll dieses Haus, in Brummo den 14ten November a. c. anderweit lieferbar werden: In welchen Bermino habhabt sich zu Rathhaus einfinden können. Zugleich wird denjenigen, welche zu dem verstorbenen Mühlmeister Prüß ex quo usque capite etwas zu fordern haben, bedroht pro omni circit, sich in Termino den 17ten November a. c. in Rathaus zu melden, widerigenfalls sie nachher nicht weiter werden gehabt werden. Signatur Stettin, den 27en October 1766.

Bürgemeister und Rath.

Dem vor Stegnitz entrichtenem Bäcker Johann Monchen, wird hierdurch vor nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht, das in infantian seiner Chefsauen Anna Elisabeth Füchten, Edicaten eingangen, mittels welcher er gegen den 6ten Februarie 1767 vorgeladen, seine Entwidlung vom Verbot zu behandeln, warntung, das sonst die Beschreibung erkannt, und der Klägerin anderweitige Verbreitung nachgegraben werden soll. Signatur Stettin, den 8ten October 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf Anhalem Dorothea Elisabeth, geborne Minowin, ist derselben von Ahlbeck entrichter Ehemann, der Schneider David Granc, eisdialiter vorgeladen worden, in Termino den 6ten Februarie 1767 sich zu gefallen, und wegen der ihm beigebrachten bölichen Entwidlung vom Verbot zu behandeln, warntung, das sonst die Beschreibung erkannt, und der Klägerin nachgegraben werden soll, sich anderweitig zu verbreitzen. Signatur Stettin, den 10ten October 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Da der Gold-Juwelen Herr Adam zu Stettin, sein Logis verändert, und sich nunmehr in der Junckerkroft in des ehemaligen Kaufmann Nitschenschen Hause etabliert; So erfordert er Biedard seitens Dienste, sowol in Gold, als im Silberarbit, und wird jedermanniglich sowol prompt als auch mit gute Arbeit zu sehen. Auch ist bei den selbigen eine ledige ausmeubliche Stube, nebst Bett zu bekommen: Wer solches benötigt, kan sich bei ihm melden, und um die Wieder accordieren.

Da der Kossinna Martin Schulze, zu Berlin übernommen, zu Landsberg an der Warthe, eine Mollenzeug-fabrique, vor einer gewissen Anzahl Weber-Stühle zu erblitten, derselbe aber, gegen die ihr Sowien condicione amfangzne Verhülft, war 1880. Röhl, sein Engagemet völlig, zu erfüllen bider verzögert: So haben Seiner Königlichen Majestät, allerdignigst resolutet, gedachte Entreprese sowohl als die von ihm, in Verlog genommene Städtsche Baumwoll- und Trumpt- und Küchen-Fabrique, einen anderen annehmlichen Entrepreneur zugen, der mentionede unschulde Hülfe-Gilder, zu überlassen; Welches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird, mit der Nachricht, das gleichen, welche zu Ueberbringung dieser vortheilhaftes Entreprise Lust haben, und sich zu Ausführung derselben zu legitimiren, Granden seyn sollten, sich desfalls sowol bei Seiner Königlichen Majestät hohen General- und Ober-Finanzier, und Domänen-Director zu Berlin, als bei den Neumärkischen Kriegs- und Domänen-Cammer, melden, ihre Offerten ihm, und finnener Bescheide gewährten könnten. Sign. Cuxtra, den 12ten October 1766.

Königlich Preussische Neumärkische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Es haben sich bereits seit drei Monath, auf der Weide des Neumärkischen Eigentums Dorfes Niesens, bagem, zwei Pferde, als ein brauner Wallach, und eine schwärze Stute mit einem Stern eingefunden, ohne das sic bloßwo ein Eigentümer dazu gemeldet: Es wird dohroh bi mit Hand gemacht, das wenn der Eigentümer gedrückter Pferde sich darum gehörig legitimiret, derselbe sich bei der Cammerer in Neumärk melden, und die Extraktion der Pferde gewaltigen könne.

In dem in Vorpommern belagerten, und dem Herrn Hauptmann von Kappeln zu Schmoggerde, wechslerigen Gute Ratbedur, sind vor luchem hintereinander, der Königlich Preussische Rath, Herr Joann Julius von Kortens, und dessen Ehefrau Clara von Kortens, mit Hinterlösung eines Testamente verstorben.. Darum in dessen Publication Termius auf den 27ten October a. c. angezeigt ist: So wird sich bei den Erben ab interessato, samohl des verstorbenen Herrn von Kortens, als dessen Ehefrau, hier durch

durch bekannt gemacht, und dieselben vorgeladen, in Termino proximo Wormitags um 10 Uhr, in dem Adelichen Gute Schmuggerow, voram Jakynario zu erscheinen, der Publication des Testamente mit den zuwohnen, und die Jura dabo mahrzubehn.

Es ist Christoph Buchholz, so gebürgt in der Uefermark, beim Dorf Wollin, welcher als Nachf von der Königlich Preussischen Bückerie gehabten, und seit anno 1757 nicht die allergeringste Nachrich von verfehlten bekannt geworden; Will nun demselben eine kleine Erdöchtfest zu Prenzlau zugesellen; So wird derselbe oder dessen rechtmäßige Erben hierdurch erhort, sich in Termino von zoyer December vor dem Magistrat zu erscheinen, im Auebleibendenfalle aber wird er pro mortuo erklärt, und die Erdöchtfest dessen Mit-Erben ausgezahlet werden. Prenzlau, den zten October 1766.

Bürgermeister und Rath althier.  
Da die neue Einrichtung des Stempels-Besens, und damit vorläufige Lösung dieser Muße-Zetts, Anlaß gegeben, daß andere Musci und Zucher, die neder Packungen noch sonst Verfallung und Musci-Werkeinfriedungen haben, sich berechtigt zu seyn gehalten, gegen Lözung eines Muße-Zetts, bei bürgerlichen Aufwartungen ihc branchen zu lassen: Dadurch aber deren Müttern und Stadt-Kunst-Pfleghern, die ihre Leute zu Muße-Aufwartungen laden müssen, eßentlicher Eingriff geschehen ist: So sind dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß der bürgerlichen Aufwartungen, von was Art sie seyn, die Stadt-Musci allemahl vorsprünglich genommen, und die Contrapenitenz, vorzimmenden Umständen nach, bestreift werden müssen. Ob sich gleich von selbst verkehrt, daß auch die Stadt-Musci und Zucker, außer denen Rechtfesten, Kindtaufen und Sonn-Zusammenkünften ic., sich gleichfalls die Muße-Zettel lösen müssen. Signaturum Stettin, den 4ten October 1766.

Königlich Preussische Pommerische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Da der verstorbene Schäfer Michael Beuer, auf dem Adelichen Gute Broitz, eine Weis von Greifswald belegen, vor seinem Ableben ein Testament erichtet, und zur Publication derselben Termius auf den 12ten November n.c. angestellt worden: So wird joch solches demselben, so an dieser Veröffentlichung des gestorbenen Schäfer Michael Beuer, eine Ansprache zu haben vermeinten, hiemit bekannt gemacht um, sodann Wormitags um 10 Uhr dasselb zu erscheinen, und bey der Publication ihre vermehrliche Erzeugnisse mehrzunehmen.

All der Pfälzer Colonia Kilian Dewald, aus dem hiesigen Amts-Dorfe Wossentien, seyn bestellte gebahrte Gebüsse veräußert, und machend das noch Abzug derselben contrahiren Schulden, nach übliche Kauf-Geld ad judicis depositum gegangen worden, unter dem Normand nach zu Dresen zu ergänzen, sich davon gemachet, und seit der Zeit nicht die geringste Nachricht von sich außerd gelangen lassen: So wird des selbs bedroht erret, daß davon abweichend ab 2 Wochen, wicon 4 Wochen vor den ersten, & vor den andern, und 4 vor den dritten und letzten Termint gerechnet werden, und abgängen den 26ten Januarwitt des kommenden 1767en Jahres, sich vor dem bisligen Amts-Gericht zu versetzen, den Ort seines Erblißments durch beglaubte Zeugen zu vertheidigen, und alsdann die in Depositio judiciali befindliche Gelder gegen Entzug in Empfang zu nehmen, oder zu gewerthen, das wenn er in Termino den soßen Jar am 1767 endet, erledinet, das Residuum des Kauf-Presti confidet, und er mit aller weiteren Ansprüchen an daselb werde gezwulstet werden. Giempenow, den raten October 1766.

Königlich Preussisches Vorpommersches Amts-Gericht.

Es ist Albertus Borisch, eckes hiesigen Stadt-Jagds-Einnahmer Sohn, welcher anno 1740 im 19ten Jahr seines Alters, sich von hier entfernt, und seit 1740, da er in Schwedt als Königlich Preussischer Peller-Herrunter sich befunden, keine Nachricht wegen seines fernern Aufenthalts seinen Schwager im dem hiesigen Stadt-Jagds-Einnahmer Herrn Kleinow, und dem Bürger-Cort Philipp Dager, in Kieland in Mecklenburg zusammen lassen, auf derselben Anhahen durch öffentliche Proclamatio nach hier in Aue am Berlin und Schönzidow, auf den 29. October a. e. vorgelohnt, das er, über allein seine lebte Leben, vor hiesies Waisen-Gericht erscheinen, und wegen des fürhandenen Vermögens ihre Brugnisse nahmenken, mit der Verwarnung, daß er sonst pro mortuo erklärt, und das Waisenmögen seinen vorgedachten Schwager verabsolvet werden wird. Auelam, den zten Junii 1766.

Beordnetes Waisen-Gericht zu Auelam.

Zu Pasewalk, ist ein überjähriges schwaches Stuhlschößen, wildes ohne Abzeichen, von der Weibes weggekommen: Wer hierunter Nachricht zu geben meist, wird gütigst ersucht, solches bey den Stadt-Derputten-Dienst, gegen Erstattung aller Kosten anzugeben.

In Buchen, einer halde Meile von Bonow amper, ist ein Schulmeister-Dienst vorane, welcher noch anzunehmen, der wolle sich entweder bey den Herren Kriegs- und Domänen-Rath von Hirsch in Buchen als Kriegsmeister des O. 18., oder bey dem Postmeister Heyn in Bonow auf das fordern schaftet. Da er daran die nähere Conditionis erfähren soll;

Zu dem Fischer-Dorfe Neip, der Stadt Görlin angehörig, sind annoch 6 Fischer-Käthen wütte, sondern Anstand rettbarer und Entrepreneurs daju gesuchter werden sollen. Dicjenigen, welche also als Entrepreneurs einen oder mehrere Käthen dazelbst anzubauen Lust beziegen, können sich sondersamst beim Magistrat zu Görlin wenden und destalls contrahieren, wie ihnen denn außer dem freyen Bau Holze, so ihnen frei zur Bau-Stelle auffertet wird, auch noch 6 free Jahre gegeben werden werden sollen.

Zu Neustettin verkaufet der Schlächter Schäufleiner, seinen an Bäcker Knibbel belegenen Satteln, für zo Rthl., an den biesigen Schäfleicher Henning; Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermeint, hat sich im Termine auf den 24ten November bis sechs præclus zu melden.

Zu Görlin bat der Königlich Förster Herr Jahn, und dessen Ehefrau, ihr dazelbst habendes Wohnhaus, an den Küstlicher Blesener verkauft; Wer darüber einmal einzumunden oder an dem Hause zu forschen, kann sich in Termine den 20ten November melden, im widrigen der Præclusion geweitigen. Wie dann Meister Blesener, sein Hofs hümieder zum Verkauf öffnet.

Der Schmidt Friederich Wiesenthal, verkauft seine halbe Scheune vor dem Tempelburgischen Thore, an seinen jungen Sohn Johann Wiesenthal, für 22 Rthl. Solte nur jemand sein der eine Aussprache oder ein Jus contradicendi daran zu haben vermeint, desselbe kann sich a das blinen 15 Tagen zu Rathhouse melden, oder gerüttigen, daß er excludirt und dem Käufer der Kaufs-Brief exzidirt werden soll. Polzin, den 26ten October 1766.

Der Inhaber Langfang zu Stettin macht dem Publico bekannt, daß er sein bisheriges Quartier verändert, und nunmehr in der Wolmiederstraße, in das Gähnlich Herrn Sachsen's Hause wohnt; Wer also Spazier- und Leichen-Züfren haben will, der bitte sich hieselbst bey ihm zu melden.

Zu Neumun hat der Bürger und Baumann Mich. Bergemann, sein altes Wohnhaus, belegen in der Lomnitzerstraße, an seine Schwester der Witwe Kochen, erb- und eigenhümlich verkaufet. Die Vor- und Abzahlung ist auf den 11. Nov. e. angezetet; Welches der Ordnung gemäß hiermit bekannt gemacht wird.

Zu Görlin verkaufet der Koschmacher Dos. Technow, ein Würdeiland, an den Bürger und Kaufmann Pet. Waller, zu dessen Verlassung Termius auf den 11. Nov. e. angezetet ist; Wer das aber etw. was einwendet, oder an dem Lande zu fordern, kan sich in Termius zu Rathhouse melden, im nüdigen der Præclusion gewartigen.

Der Bürger Joach. Arend, hat sein in Garz in der Breitenstraße belegnes Wohnhaus, dem Bürger Werner verkaft, und will denselben folches den 14. Nov. e. gerichtlich verlassen; Wer demnach hieran eine Aussprache zu haben vermeint, hat seine Rechte in Termius widerzuvernehmen.

Daß die auf dem platten Lande wohnende Rademacher und in denen benachbarten Städten befindliche Stellmacher ihre verfertigte Arbeit, theils selbst außer den Jahrmarkten zum Verkauf häufig anhero bringen, theils aber solche von den biesigen Einwohnern abholen lassen, dieset über wider ihr Privilegium ansieht, wodurch denn ihnen ihre Nahrung entzogen würde, und sie darüber sehr leiden müßten, welches daher berenfelsen nicht weiter gefästet werden könnte; So werden die benachbarten Städte und auf dem Lande wohnende Rademacher bemittet gemacht, bei Strafe der Confiscation ihrer Waaren, nicht weiter (außer in den Jahrmarkten) zum Verkauf anhero zu bringen, noch andern verabzügen zu lassen, um sie alle hier abzufesten. Alten Steinen, den 28. October 1766.

Bürgermeisterey und Rath hieselbst.

### Bier- und Brandweintaxe.

### Gleischtaxe.

	Rt.	Gr.	Vf.	Mitfleisch	Pfund.	St.	fl.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne				Kalbfleisch	I	1	7
das Quart				Kalbfleisch	I	1	10
auf Bouteillen gezogen				Hammelfleisch	I	1	6
Stettinisches ordinaires weiß Gerstenbier, die Tonne	3	9	11	Schweinfleisch	I	2	1
die halbe Tonne	1	16	11	Kuhfleisch	I	1	2
das Quart			10	1.) Gefrore vom Kalbe		3	6
auf Bouteillen gezogen			11	2.) Kopf und Fäste		3	6
Das Weizenbier ist dem Gerstenbier im Preise gleich.				3.) Das Geschlinge		3	6
Das Quart Brandwein		5	6	4.) Kinderfaldau	I	1	9
				5.) Eine gute Ochsenzunge		8	1
				6.) Eine geringere		6	1
				7.) Ein Hammelgeschling		1	6
				8.) Hammelfaldau		1	6

## Broderate.

	Pfund	Sech	Qu.
Für 2 Pf. Semmel	7	12	
3 Pf. ditto	11	7	
Für 3 Pf. schön Roggenbrod	22	22	
6 Pf. ditto	13	1	
1 Gr. ditto	26	2	
Für 6 Pf. Haubackenbrod	19	22	
1 Gr. ditto	3	7	1
2 Gr. ditto	6	14	2

In Stettin abgegangene Schiffe  
ynd derer Schiffe Nahmen.

Vom 22. bis den 29. October, 1766.

Joach. Schauer, dessen Schiff St. Johannis, nach Copenhagen mit Schiffzohle.

Gottfr. Gur, dessen Schiff Christina, nach Königsberg mit Salz.

Gottfr. Streng, dessen Schiff Johannis, nach Schwienemünde mit Salz.

Christ. Müller, dessen Schiff Maria Regina, nach Copenhagen mit Schiffzohle.

Johanna Krus, dessen Schiff die Hoffnung, nach Schwienemünde mit Weinröthe.

Pet. Jahn, dessen Schiff Catharina, nach Anklam mit Stückzucker.

Joach. Fried. Rehlas, dessen Schiff der junge Tobias, nach Königsberg mit Salz.

Joach. Sandkohn, dessen Schiff Catharina, nach Lübeck mit Stückzucker.

Joh. Brumm, dessen Schiff Victoria, nach Kors mit Balcken.

Joh. Meier, dessen Schiff Friedericus, nach Königsberg mit Salz.

Adam Lassen, dessen Schiff Maria, nach Wolgast mit Brennholz.

Hans Michaelsohn, dessen Schiff Sophia, nach Gothenburg mit Glas.

Christian Conrad, dessen Schiff die Hoffnung, nach Schwienemünde mit Haugerdäb.

Dierck's Ecker, dessen Schiff de Nord Horren, nach Amsterdam mit Balcken.

Joh. Hansen, dessen Schiff der Ebenerher, nach Aide mit Tobak.

Peter Barckow, dessen Schiff Catharina, nach Schwienemünde mit Salz.

Dan. Schreiber, dessen Schiff Maria, nach Königsberg mit Salz.

## An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 22. bis den 29. October, 1766.

Winself. Schiffs

Weizen	/	/	20.	2.
Roggem	/	/	36.	20.
Gerke	/	/	78.	14.
Mais	/	/	5.	8.
Haber	/	/	2.	5.
Erdser	/	/	3.	17.
Wugrossdosen	/	/	146.	32.
Summa				

## 26. Moller.

\* \* \*

### 26. Wolle- und Getreide-Märkte-Preise in Vor- und Hinterpommern.

Vom 22ten bis den 29ten October, 1766.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Windsp.	Roggen, der Windsp.	Gerste, der Windsp.	Mais, der Windsp.	Haber, der Windsp.	Erdsen, Buchweli, Hopsen, der Windsp.
zu	Haben	nichts	eingesandt				
Enckau							
Bahn	2 R. 12s.	54 R.	21 R.	49 R.	18 R.	10 R.	21 R.
Gelgard							
Siermalde							
Bublin	Haben	nichts	eingesandt				
Güldew.							
Emmern	2 R. 9s.	36 R.	20 R.	14 R.	20 R.	12 R.	20 R.
Olderg		48 R.	22 R.	19 R.		11 R.	23 R.
Wolin		2 R. 4s.	22 R.	18 R.		13 R.	24 R.
Görlitz	2 R. 12s.	48 R.	22 R.	15 R.		9 R.	21 R.
Daber	Haben	nichts	eingesandt				
Dann							
Demmin		33 R.	22 R.	16 R.	15 R.	11 R.	28 R.
Gödnow		30 R.	18 R.	12 R.	18 R.	10 R.	20 R.
Kesauwalde	Haben	nichts	eingesandt				
Götz							
Gölow							
Greiffenberg		40 R.	20 R.	14 R.			20 R.
Greiffenhagen	2 R. 20s.	32 R.	22 R.	17 R.	24 R.	13 R.	28 R.
Göltow							
Jacobshagen							
Jarmen							
Jatz	Haben	nichts	eingesandt				
Königsburg							
Kragow							
Maugardt							
Neutarp							
Neuhälfelde	3 R.	32 R.	22 R.	17 R.	18 R.	14 R.	26 R.
Neuzau		2 R. 8s.	31 R.	22 R.	21 R.	11 R.	20 R.
Nieche	2 R. 12s.	42 R.	21 R.	16 R.	24 R.	14 R.	36 R.
Nölk							
Polinow							
Pöhlau							
Pöllnitz	Haben	nichts	eingesandt				
Pöschkau							
Pegauwalde							
Rummelsburg							
Schlags							
Sternberg							
Geyenitz	Haben	nichts	eingesandt				
Görlitz, Alt	2 R. 8s.	31 R.	22 R.	17 R.	21 R.	11 R.	
Görlitz, Neu	Haben	nichts	eingesandt				
Götz							
Großbenemünde	Haben	nichts	eingesandt				
Gremmelsburg							
Grotzow, d. Pomm.	2 R. 12s.	44 R.	21 R.	14 R.	24 R.	8 R.	24 R.
Grotzow, d. Pomm.		39 R.	19 R.	15 R.	19 R.	10 R.	21 R.
Großgölin	Haben	nichts	eingesandt				
Großkam							
Großgölin		48 R.	20 R.	14 R.		14 R.	20 R.
Großkam	Haben	nichts	eingesandt				
Großkam							

Diese Nachrichten sind aktiver in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.